

Bachelorklausur Strafrecht

vom 17. Juni 2016

Hilfsmittel: StGB u. StPO (amtliche Ausgaben; gemäss Hinweisen zum Gebrauch von Gesetzestexten)

Zeit: 5 Stunden

Hinweise

1. Der materiellrechtliche Teil und der StPO-Teil werden separat benotet. Bei der Ermittlung der Gesamtnote wird die Note des materiellrechtlichen Teils mit 80 Prozent und die Note des StPO-Teils mit 20 Prozent gewichtet.
2. Auf die Begründung kommt es an! Ergebnisse ohne Begründungen werden bei der Bewertung nicht berücksichtigt. Achten Sie darauf, dass Sie nicht bloss behaupten, sondern dass Sie subsumieren und argumentieren. Stützen Sie sich bei der Begründung Ihrer Lösung wo immer möglich auf das Gesetz und geben Sie die einschlägigen Gesetzesartikel genau an.
3. Vorgehen: Analysieren Sie zuerst den Sachverhalt; d.h. identifizieren Sie die wesentlichen Probleme und Fragen des Sachverhalts. Legen Sie dann beim Verfassen der Lösung die Schwerpunkte auf die sachverhaltsrelevanten Probleme und Fragen. Verzichten Sie auf allgemeine Ausführungen ohne Bezug zum Sachverhalt.
4. Tipp: Erstellen Sie vor dem Verfassen der Lösung eine Gliederung und ein Zeitbudget für die Bearbeitung der einzelnen Fragen und Probleme. Richten Sie die Ausführlichkeit der Bearbeitung an der zur Verfügung stehenden Zeit aus.
5. Formulieren Sie Ihre Überlegungen aus und schreiben Sie nicht bloss stichwortartig.
6. Achten Sie auf eine übersichtliche Gliederung.
7. Notieren Sie auf jedem Blatt, das korrigiert werden soll, Ihre Matrikelnummer (keine Namen!). Versehen Sie die Seiten mit Seitenzahlen.
8. Falls Sie eine andere Muttersprache als Deutsch haben, notieren Sie dies auf dem ersten Blatt.
9. Bitte schreiben Sie leserlich und nicht mit Bleistift.

Viel Erfolg!

Materielles Strafrecht (Jonas Weber)

Sachverhalt

An einem Freitagabend findet in einer Waldhütte im Umland von Bern eine von Adrian im Namen der Vereinigung "Nationale Gemeinschaft Bern" organisierte Veranstaltung statt. Adrian lädt dazu die Mitglieder der genannten Gruppierung sowie einige weitere ihm persönlich bekannte Kollegen schriftlich ein. Er engagiert Roger, Präsident der "Vaterländischen Offensive", für einen Vortrag zum Thema "Der Flüchtlingsflut Einhalt gebieten", weil er von dessen Redetalent und dessen rechtsradikalen Überzeugungen begeistert ist und sich "deutliche Worte" erhofft. Roger, der selbst nicht Mitglied der Vereinigung "Nationale Gemeinschaft Bern" ist, lädt seinerseits einige ihm bekannte Personen zur Veranstaltung ein. In die Waldhütte wird nur eingelassen, wer eine schriftliche Einladung vorweisen kann. Schliesslich sind etwa 50 Personen anwesend, die alle der rechtsradikalen Szene angehören. Roger spricht vor diesen Personen zum genannten Thema und schliesst sein Referat mit folgenden Worten: "Bei den meisten der so genannten Asylbewerber handelt es sich um Moslems. Und Moslems kommen bekanntlich nur nach Europa, um Terroranschläge zu begehen. Dagegen müssen wir uns wehren. Wenn uns die Politik im Stich lässt, müssen wir selber Hand anlegen und das Pack vertreiben. Noch sind die meisten Asylbewerberhotels aus Holz. Und Warnfeuer machen Eindruck."

Kurt und Beat haben sich Rogers Vortrag in der Waldhütte angehört. Nach der Veranstaltung beschliessen sie, noch auf ein Bier in die Stadt zu gehen. Kurt schlägt vor, dazu die "Uniform" zu tragen, um zu zeigen, dass "Rechts" lebt. Beat, der sich selbst – genauso wie Kurt – als "rechtsextrem" bezeichnet und – ebenfalls genauso wie Kurt – angibt, dass er Ausländer hasse, ist einverstanden. Also schnüren die beiden ihre stahlkappenverstärkten Stiefel. Dazu tragen sie jeweils eine schwarze Jeanshose sowie einen grauen Pullover der Marke "Lonsdale" und eine schwarze Jacke mit orangem Innenfutter derselben Marke. Kurt und Beat bevorzugen die Marke "Lonsdale", wegen der im Markennamen enthaltenen Buchstabenfolge "...nsda...", die an "NSDAP" für "Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei" anklängt. Das orangefarbige Innenfutter ihrer Jacken verstehen die beiden als Ausdruck ihrer Zugehörigkeit zur rechtsextremen Szene. Auf der Aussenseite ihrer Jacken sind jeweils zwei Aufnäher angebracht, nämlich zum einen das (ca. 4 cm lange und knapp 1 cm hohe) Wort "Skinhead" und zum anderen (in ähnlichen Dimensionen) ein Abzeichen, bei dem es sich um das Reichswappen des Dritten Reichs handelt und welches einen Reichsadler zeigt, der in seinen Krallen das Hakenkreuz trägt. Derart "uniformiert" besuchen die beiden eine Bar, wo sie sich über Privates unterhalten, ohne mit anderen der insgesamt circa 40 Barbesucher in Kontakt zu treten, die verschiedentlich verstohlen die beiden mustern und auch tuschelnd auf die beiden bzw. auf deren Aufnäher zeigen.

Nach drei Bechern Bier machen sich Kurt und Beat wieder auf den Heimweg. Kurz nach Mitternacht gehen sie zu Fuss der Hauptstrasse entlang, welche die Stadt mit der Vorortsgemeinde verbindet, in der sie wohnen. Die Strasse ist von zahlreichen Mehrfamilienhäusern gesäumt und auch um diese Zeit rege befahren. Als sie an einer gut beleuchteten Bushaltestelle vorbeimarschieren, bemerken sie dort den dunkelhäutigen Omar, einen Asylbewerber aus Afrika. Kurt flüstert Beat zu "Komm, wir setzen ein Zeichen gegen die Flüchtlingsflut und verpassen diesem Asylantenschwein einen Denkmittel, damit er dann nach Afrika meldet, dass solche wie er bei uns unerwünscht sind". Beat grinst, denn er hat soeben dasselbe gedacht. Wortlos gehen sie auf Omar zu und schlagen unvermittelt auf ihn ein. Als Omar zu Boden fällt, treten sie ihn beide mehrfach mit voller Wucht gegen den Kopf und den Oberkörper. Der Angegriffene versucht, sich mit Händen und Armen vor den Tritten zu schützen. Da die Angreifer jedoch gleichzeitig auf ihn losgehen, gelingt es ihm nicht, alle Tritte abzuwehren, so dass er von beiden ein paar Mal direkt ins Gesicht und in den Bauch getroffen wird. Kurt und Beat realisieren, dass Omar sich nicht mehr bewegt und an der Stirn blutet. Als in einigen der anliegenden

Wohnungen das Licht angeht, Fenster geöffnet werden und jemand ruft "Jetzt ist dann aber mal Ruhe, sonst hole ich die Polizei" lassen Kurt und Beat von ihrem Opfer ab und gehen weiter. Omar bleibt bewusstlos liegen. Er erleidet eine Thoraxkontusion (Rippenprellung), eine Gehirnerschütterung, Rissquetschwunden an Stirn und Oberlippe, eine Schneidezahnverletzung sowie eine deutliche Schwellung der gesamten linken Gesichtshälfte mit Bluterguss am linken Augenunterlid. Omar wird von einem Spaziergänger entdeckt und mit der Ambulanz ins Spital gebracht, aus dem er nach zwei Tagen wieder entlassen wird. Nach drei Monaten sind die Verletzungen komplett verheilt.

Urs, der sich ebenfalls am Freitag in der Waldhütte das Referat von Roger angehört hat, beobachtet schon seit einiger Zeit mit Groll, wie in seiner Wohngemeinde auf dem Gelände einer alten Mülldeponie ein Flüchtlingszentrum errichtet wird. Dazu sind sechs Holzbaracken erstellt worden, die in ein paar Tagen bezogen werden sollen. Obwohl sich das Gelände weit ausserhalb des Dorfes befindet und die nächsten Häuser mehr als fünfhundert Meter entfernt sind, ist Urs überzeugt, dass die Flüchtlinge für seine Wohngemeinde absolut unzumutbar sind. "Roger hat Recht", besinnt sich Urs an das vergangene Treffen der "Nationalen Gemeinschaft Bern" zurück, "wir müssen handeln". Also schleicht er auf das Gelände, giesst mehrere Kanister Benzin in den Baracken und auf dem Gelände aus und zündet die Barracken an, die sofort lichterloh brennen und durch das Feuer völlig zerstört werden. Beim Aufräumen des Brandplatzes entdeckt die Feuerwehr die Leiche von Henri, der als Sicherheitsmann die Baracken bzw. das Gelände bewacht hat und beim Versuch, das Feuer zu löschen, in den Flammen umgekommen ist. Urs hat Henri beim Ausgiessen des Benzins auf dem Gelände nicht gesehen und hat auch nicht damit gerechnet, dass sich Wachpersonal oder sonstige Personen auf dem Gelände bzw. in den Baracken aufhalten.

Aufgabenstellung: Prüfen Sie die Strafbarkeit von Adrian, Roger, Kurt, Beat und Urs. Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt worden.

Strafprozessrecht (Hans Vest)

Sachverhalt

Dem Beschuldigten (B) wird u.a. vorgeworfen, er habe gemeinsam mit einem Freund (F) den Entschluss gefasst, jemanden zu bestehlen. Die Staatsanwaltschaft äusserte folgenden Vorwurf: Nachdem die Privatklägerin (P), Kundin in einem Supermarkt, ihre Einkäufe im Auto verstaute und anschliessend den Einkaufswagen zur Sammelstelle zurückgebracht habe, sei P von F abgelenkt worden. B habe diese Ablenkung ausgenutzt und aus dem unverschlossenen Auto von P einen Rucksack samt Inhalt im Wert von 500 CHF und Bargeld entwendet. Als die zurückkehrende P die Situation erkannt habe, habe B sie an der Hüfte weggecheckt, um gemeinsam mit F und mit der Beute zu fliehen. P habe dadurch u.a. diverse Blutergüsse an Ober- und Unterschenkel und anhaltende Schmerzen an der Hüfte erlitten.

Im Strafverfahren wegen Raubes anerkannte F zwar gewisse Tatsachen, bestritt aber stets eine Tatbeteiligung von B sowie eine Gewaltanwendung gegenüber P. Das erstinstanzliche Gericht verurteilte B, der die Vorwürfe stets bestritt, entsprechend der im Vorverfahren gemachten Aussagen der P wegen Raubes. Dabei nahm es aufgrund der Ortung des Mobiltelefons von B und seiner widersprüchlichen Aussagen an, dass er den Rucksack aus dem Auto gestohlen habe; mit Blick auf den Raub berücksichtigte es ein von P eingelegtes Arztzeugnis ihres Hausarztes, das Blutergüsse an Ober- und Unterschenkel benannte.

Die Verteidigung beantragte für die obergerichtliche Verhandlung erstmals die Vorladung und Einvernahme der Privatklägerin P, der von B bzw. seiner Verteidigung bisher keine Fragen gestellt werden konnten und die auch vom erstinstanzlichen Gericht nicht befragt worden ist. Das Obergericht wies diesen Antrag ab, bot dann P aber drei Tage vor der zweitinstanzlichen Hauptverhandlung trotzdem auf. Diese reichte daraufhin beim Obergericht ein ärztliches Zeugnis ihres Hausarztes ein, in dem ohne Erwähnung einer medizinischen Diagnose ausgeführt wird, P sei "aus gesundheitlichen, respektive psychischen Gründen seit längerer Zeit und für nicht absehbare unbestimmte Zeit nicht einvernahmefähig". Zur Hauptverhandlung erschien sie nicht. Das Obergericht führte die Hauptverhandlung dennoch wie vorgesehen durch, bestätigte gestützt auf dieselben Argumente wie die Vorinstanz den Schuldspruch wegen Raubes und verurteilte B zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 24 Monaten.

Aufgabenstellung: Sie arbeiten für die Verteidigung und werden von ihrem Chef beauftragt, in einer Aktennotiz die strafprozessualen Argumente für eine Beschwerde gegen die Verurteilung von B ans Bundesgericht zusammenzustellen. (Formale Aspekte des Rechtsmittels wie Frist, Beschwerdelegitimation, Beschwer etc. sind, da nicht Examensstoff, NICHT zu behandeln. Des Weiteren ist davon auszugehen, die Ortung des Telefons sei rechtmässig erfolgt, weshalb sie NICHT gerügt werden soll.)

Korrekturblatt

Matrikelnummer:

Note materiellrechtlicher Teil (Gewichtung 4/5)		Note StPO-Teil (Gewichtung 1/5)		Note insgesamt	
---	--	---------------------------------------	--	-------------------	--

Materiellrechtlicher Teil (Weber)	Korrekturperson:
TB ohne Klammern: Hauptlösung; TB in eckigen Klammern: vertretbare bzw. folgerichtige Prüfung bzw. Lösung; (+): Kriterium ist erfüllt bzw. Täter hat sich schuldig/strafbar gemacht; (-): Kriterium ist nicht erfüllt bzw. Täter hat sich nicht schuldig/strafbar gemacht	
1. SV-Abschnitt: Waldhütte	
Schwerpunkte: Begriff der Öffentlichkeit (BGE 130 IV 111); Prüfung versch. Varianten von Art. 261 ^{bis} StGB	(12)
"Öffentlichkeit" in Art. 261 ^{bis} StGB (+) [kann innerhalb der Prüfung der ersten TB-Variante behandelt werden od. vorweg, d.h. vor der Prüfung der einzelnen TB-Varianten] - als öffentlich gelten alle Äusserungen und Verhaltensweisen, die nicht im privaten Rahmen erfolgen, die nicht auf das engere private Umfeld beschränkt bleiben; entscheidend dafür, ob Veranstaltung als öffentlich od. als privat im Sinne von Art. 261 ^{bis} StGB gilt, sind die konkreten Umstände - konkrete Umstände gemäss SV: die etwa 50 anwesenden waren nicht alle miteinander bekannt bzw. durch persönliche Beziehungen mit einander verbunden; eingeladen waren Mitglieder der "Nationalen Gemeinschaft Bern" als auch persönliche Bekannte des Referenten Roger; (gemäss BGER) nicht entscheidend: Zugehörigkeit zur selben Szene; persönliche Einladungen; Einlasskontrolle/geschlossene Veranstaltung; (geringe) Zahl der Adressaten der Äusserung (BGE 130 IV 111 E. 5.2 S. 118 ff.).	(6)
Strafbarkeit Roger (Referent) Korrekturanmerkung: bei der Prüfung der verschiedenen Varianten von Art. 261 ^{bis} StGB stehen Abs. 1 und Abs. 4 Var. 1 im Vordergrund. Auf diesen beiden Varianten sollte das Schwergewicht der Prüfung liegen bzw. diese zwei Varianten sollten zumindest geprüft werden. Art. 261 ^{bis} Abs. 1 StGB: "selber Hand anlegen und das Pack vertreiben" (+) - obj. TB: Religion: Moslem (+); zu Hass aufrufen: "Hand anlegen", "Pack" (+) - subj. TB: Vorsatz (+) - RW/Schuld (+) [Art. 261 ^{bis} Abs. 2 StGB: "Moslems kommen <i>bekanntlich</i> nur nach Europa, um Terroranschläge zu begehen." (-)] - obj. TB: Ideologie, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet ist Ideologie: nicht nur übergeordnete Gedankengebäude ("Apartheid") sondern auch einzelne Dogmas ("Überlegenheit der weissen Rasse") - in casu handelt sich zwar um eine pauschalisierende, scheinbar allgemein gültige ("bekanntlich") Aussage, der jedoch nicht der Charakter eines Gedankengebäudes (z.B. bzw. eines Dogmas) zukommt; andere Lösung mit entsprechender Begründung vertretbar Art. 261 ^{bis} Abs. 4 Var. 1 StGB: "kommen <i>bekanntlich</i> nur nach Europa, um Terroranschläge zu begehen", "Pack" (+) - obj. TB: Religion: Moslems (+); Herabsetzen (+); in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise: Qualität als Mensch absprechen ("Pack") (+); Wort (+) - subj. TB: Vorsatz (+) - RW/Schuld (+) [Art. 261 ^{bis} Abs. 3 StGB: "Organisieren" bzw. "Fördern" mittels "Einladen einiger ihm bekannter Personen zur Veranstaltung"; resp. "Fördern" bzw. "Teilnehmen" durch das Referat "(-)"] - (Abs. 3 bestraft Gehilfenhandlungen als eigenständige Tatvarianten und macht Gehilfen zu selbständigen Tätern; Abs. 3 kann auf Personen, welche eine der Tatbestandsvarianten bereits als Täter (im herkömmlichen Sinn) erfüllen, nicht (zusätzlich) zur Anwendung kommen) - ((zudem: das Einladen einiger Personen zu einer Veranstaltung ist für ein "Organisieren" bzw. "Fördern" im Sinne von Art. 261 ^{bis} Abs. 3 StGB (noch) nicht ausreichend)) Konkurrenzen: Verhältnis der beiden Varianten der Rassendiskriminierung zueinander - Abs. 1 geht gegenüber Abs. 4 vor, da Abs. 1 neben der Verletzung der Menschenwürde die Erfüllung zusätzlicher Tatbestandsmerkmale voraussetzt	(4)
Strafbarkeit Adrian (Organisator der Veranstaltung) Art. 261 ^{bis} Abs. 3 StGB: "organisieren" - obj. TB: "mit dem gleichen Ziel": Systematische Herabsetzung oder Verleumdung von Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion (+); Propagandaaktion: Werbung sowie Absicht, jemanden für die geäußerten Gedanken zu gewinnen (+); organisieren (+) - subj. TB: Vorsatz (+) - RW/Schuld (+)	(2)

<p>2. SV-Abschnitt: Bar Schwerpunkt: "Verbreitung von Ideologien durch das Tragen von einschlägiger Kleider und Emblemen" (BGE 140 IV 102; BGer 6P.232/2006 vom 5. Juli 2007)</p>	(6)
<p><i>Strafbarkeit Kurt und Beat</i> [Art. 261^{bis} Abs. 3 StGB ("teilnehmen") (-)] - (blosses (passives) Zuhören ist (noch) kein Teilnehmen im Sinne von Art. 261^{bis} Abs. 3 StGB) Art. 261^{bis} Abs. 2 StGB (-/(+)) - obj. TB (-): öffentlich (+); Ideologie, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet ist: Gedankengut der NSDAP bzw. des Dritten Reiches (+); verbreiten (Tathandlung): für die Ideologie werben; in casu blosses "bekennen", insb. werden keine anderen Barbesucher angesprochen (-) - (andere Lösung mit entsprechender Begründung vertretbar) - (falls "verbreiten" bejaht: subj. TB: Vorsatz (+); RW/Schuld (+))</p>	(6)
<p>3. SV-Abschnitt: Bushaltestelle Schwerpunkte: Eventualvorsatz betreffend vorsätzlicher Tötung bzw. schwerer Körperverletzung (BGer 6P.232/2006 vom 5. Juli 2007, BGer 6B_1250/2013 vom 24. April 2015); Rassendiskriminierung durch tätlichen Übergriff (BGer 6P.232/2006 vom 5. Juli 2007); Konkurrenzen: Verhältnis des versuchten schwereren Verletzungsdelikt zum vollendeten leichteren Verletzungsdelikt (BGE 137 IV 113); Anstiftung zu körperlichen Übergriffen durch rassistische Rede</p>	(30)
<p><i>Strafbarkeit Kurt und Beat</i></p>	
<p>Mittäterschaft (+) kann separat vorweg erörtert werden od. im Rahmen der Tatbestandsprüfung - gemeinsamer Tatentschluss (+); gemeinsame Tatausführung (+)</p>	(1)
<p>Art. 123 Ziff. 1 StGB (+) - obj. TB: Tathandlung: Schlagen und v.a. Treten (+); Taterfolg: "Thoraxkontusion" etc.: Hervorrufen pathologischen Zustandes: körperliche Gesundheit (+); objektive Zurechnung (+) - subj. TB: Vorsatz (+), RW/Schuld (+) Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB: "stahlkappenverstärkte Stiefel" (+) - Qualifikation gefährlicher Gegenstand: Verwendung eines Gegenstandes, so dass Gefahr einer Verl. gem Art. 122 StGB herbeigeführt wird (+) [Art. 134 StGB] - es liegt ein Verletzungsdelikt vor (zumindest Art. 123 StGB); es ist klar, dass Kurt und Beat als Mittäter die Verletzung zugefügt haben; es werden neben Omar keine weiteren Personen gefährdet; folglich ist Art. 134 StGB als Gefährdungsdelikt nicht zu prüfen</p>	(6)
<p>Art. 111 i.V.m. Art. 22 StGB (-/+) - Vorprüfung: Nichtvorliegen einer Vollendung (+); Strafbarkeit des Versuches (+) - subj. TB/Tatentschluss: EV; für möglich halten u. Inkaufnahme einer Tötung durch Tritte ins Gesicht u. in den Bauch(-/+) konkrete Umstände: stahlkappenverstärkte Stiefel; Tritte gegen ins Gesicht und in den Bauch; Tritte mit voller Wucht; keine Schutzmöglichkeit, da beide Täter gleichzeitig zutreten; rassistische Motivation; Denkwort als Motivation; Ablassen von Opfer erst nach Zwischenruf eines Anwohners - obj. TB: Beginn der Ausführungshandlung (Überschreiten point of no return) (+) - RW/Schuld (+); kein Rücktritt falls Art. 111 i.V.m. Art. 22 StGB bejaht: Art. 112 i.V.m. Art. 22 StGB (+) - besondere Skrupellosigkeit: Beweggrund rassistische Gesinnung (+) falls Art. 111 i.V.m. Art. 22 StGB verneint: Art. 122 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 StGB (+) - Vorprüfung: Nichtvorliegen einer Vollendung (+); Strafbarkeit des Versuches (+) - subj. TB/Tatentschluss: EV: für möglich halten u. Inkaufnahme einer lebensgefährl. Verletzung durch Tritte ins Gesicht u. in den Bauch (+) - obj. TB: Beginn der Ausführungshandlung (Überschreiten point of no return) (+) - RW/Schuld (+); kein Rücktritt [Art. 129 StGB (-)] - keine Gefährdung eingetreten od. gewollt, welche über die Folgen der Verletzung hinaus geht (anders wäre es u.U., wenn das bewusstlose Opfer ins Wasser fällt od. bei grosser Kälte zurückgelassen wird)</p>	(8)
<p>[falls Art. 111 i.V.m. Art. 22 StGB verneint: Art. 111 i.V.m. Art. 11 Abs. 2 lit. d i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB (-/+)] - [Argumentation: Kurt u. Beat haben evtl. erst nach der Wahrnehmung, dass "Omar sich nicht mehr bewegt und an der Stirn blutet", und damit erst nach ihrer letzten Handlung den Eintritt des Todes für möglich gehalten und in Kauf genommen] Art. 128 StGB: Var. 1: Nichthilfe nach Verletzung (+) - obj. TB: Verletzung (+); Nichthelfen, obwohl Opfer hilfsbedürftig ist [gebotene Hilfe: erste Hilfe, Benachrichtigung Rettungsdienst] (+); Zumutbarkeit der Nothilfe (+) - subj. TB: EV (+) Täter muss mind. mit Mögl. rechnen, dass er jem. verletzt hat u. der Betroffene seiner Hilfe bedarf (Wissen), sowie sich dennoch entschliessen, diese Hilfe nicht zu erbringen (Willen) - RW/Schuld (+)</p>	(3)

<p>Art. 177 Abs. 1 StGB: Var. reines Werturteil ggü. Drittem: "Asylantenschwein" (+) (nur Kurt)</p> <ul style="list-style-type: none"> - obj. TB: reines Werturteil (+); gegenüber Drittem (+); durch Wort (+); Angriff in seiner Ehre (+) - subj. TB: Vorsatz (+); Wissen um den Charakter der Äusserung als mindestens möglicherweise ehrverletzendes Werturteil (+); Wille, das Werturteil gegenüber einer Drittperson zu äussern (+) - RW/Schuld (+) 	(2)
<p>Art. 261^{bis} Abs. 4 Var. 1 StGB (-/(+))</p> <ul style="list-style-type: none"> - Korrekturanmerkung: hier geht es insb. darum zu erkennen, dass es sich beim rassistisch motivierten Übergriff auf Omar um eine "tätliche Herabsetzung od. Diskriminierung" handeln könnte - obj. TB: damit eine rassistisch motivierte Körperverletzung (auch) den Tatbestand von Art. 261^{bis} Abs. 4 Var. 1 StGB erfüllt, muss die öffentlich verübte Gewalttätigkeit für einen unbefangenen durchschnittlichen Dritten aufgrund der gesamten Umstände des konkreten Falles klar erkennbar als rassistischer Akt erscheinen (vgl. BGer 6P.232/2006 vom 5. Juli 2007 E. 9.3.1). (-/(+)) - konkrete Umstände: keine lauten rassistischen Parolen (blosses Flüstern); Aufnäher aus ein paar Metern Entfernung nicht mehr als Nazi-Symbole erkennbar; Lonsdale-Label für unbefangenen durchschnittlichen Dritten nicht als Zeichen für rechtsradikale Gesinnung erkennbar; ... - (falls mit entsprechender Begründung bejaht): "Rasse" (+); Herabsetzen oder Diskriminieren (+); "Tätlichkeiten" (+); "in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise": Qualität als Mensch absprechen (+) - (falls bejaht) subj. TB: Vorsatz (+) <p>(falls bejaht) RW/Schuld (+)</p>	(4)
<p>Konkurrenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verhältnis vollendetes leichteres Verletzungsdelikt (in casu Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB) zu versuchtem schwereren Verletzungsdelikt (in casu Art. 111 bzw. 112 StGB resp. Art. 122 Abs. 1 StGB): unechte Konkurrenz (BGer, Teil der Lehre) / echte Konkurrenz (Teil der Lehre) - Verhältnis vollendetes bzw. versuchtes Verletzungsdelikt zu Art. 128 StGB: echte Konkurrenz (BGer, Teil der Lehre) / unechte Konkurrenz (Teil der Lehre) - [falls Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB bejaht worden ist: Verhältnis Art. 177 Abs. 1 StGB zu Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB: echte Konkurrenz (unterschiedliche Rechtsgüter)] <p>(Korrekturanmerkung: für die volle Punktzahl ist es jeweils ausreichend, <i>mit zutreffender Begründung</i> echte bzw. unechte Konkurrenz anzunehmen)</p>	(3)
<p>Strafbarkeit Roger</p> <p>Beteiligung an den Straftaten gegen Leib und Leben von Kurt und Beat: Anstiftung</p> <ul style="list-style-type: none"> - obj. Seite: tatbestandsmässige, rechtswidrige Haupttat: Art. 123 Ziff. 1 StGB, Art. 122 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB; Hervorrufen des Tatenschlusses: Sachverhalt gibt nicht wider, ob das Referat wirklich den Tatentschluss hervorgerufen hat (-/(+)) - (falls bejaht) subj. Seite: doppelter Anstiftervorsatz: Vorsatz Haupttat: Gemäss Rede besteht insb. Vorsatz auf das "Hand anlegen", also nur auf Art. 123 Ziff. 1 StGB (+), Vorsatz Hervorrufen Tatentschluss (+) 	(3)
<p>4. SV-Abschnitt: Flüchtlingszentrum</p> <p>Schwerpunkte: Brandstiftung, fahrlässige Tötung, Anstiftung zur Brandstiftung durch rassistische Rede</p>	(20)
<p>Strafbarkeit Urs</p>	
<p>[Art. 261^{bis} Abs. 3 StGB (in Waldhütte anwesend und Referat von Roger angehört)]</p> <ul style="list-style-type: none"> - [obj. TB: Teilnahme an Propagandaaktion? Passive Teilnahme ist straflos (-)] <p>Art. 221 Abs. 1 StGB (+)</p> <ul style="list-style-type: none"> - obj. TB: Feuersbrunst: Feuer von Stärke oder Ausdehnung, dass es vom Verursacher unter den konkreten Umständen ohne fremde Hilfe nicht mehr gelöscht werden kann (+); Schädigung eines andern (+) - subj. TB: Vorsatz (+) - RW/Schuld (+) <p>Art. 221 Abs. 2 StGB (-)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lehre (Art. 221 Abs. 2 StGB als Qualifikation der Gemeingefahr gem. Abs. 1): obj. TB: Gemeingefahr (-) - BGer (Art. 221 Abs. 1 StGB als eigenständiger Brandstiftungs-TB; keine Gemeingefahr erforderlich): obj. TB "Leib u. Leben in Gefahr bringen" (+); subj. TB ("nicht damit gerechnet, dass sich Wachpersonal oder sonstige Personen auf dem Gelände bzw. in den Baracken aufhalten"): keine vorsätzliche Gefährdung von Menschen (-) <p>[Art. 144 Abs. 1 / Abs. 3 (+); unechte Konkurrenz; Art. 221 Abs. 1 StGB geht als lex specialis vor]</p>	(5)
<p>Art. 186 StGB (+)</p> <ul style="list-style-type: none"> - obj. TB: Haus (+); evtl. bereits unmittelbar zu einem Haus gehörenden umfriedeten Platz, Hof, Garten oder Werkplatz (-/+); Berechtigter: Staat (+); Var. 1: Eindringen gegen den Willen des Berechtigten (+); Unrechtmässigkeit (+) - subj. TB: Vorsatz (+) 	(3)

<p>[Art. 111 StGB (-)]</p> <ul style="list-style-type: none"> - obj. TB: Tod eines Menschen (+); objektive Zurechnung: es gehört nicht zu den Aufgaben eines Sicherheitsmanns einen Brand selber zu löschen, daher eigenverantwortliche Selbstgefährdung (-) - (falls bejaht) subj. TB ("Urs hat Henri beim Ausgiessen des Benzins auf dem Gelände nicht gesehen u. auch nicht damit gerechnet, dass sich Wachpersonal od. sonstige Personen auf dem Gelände bzw. in den Baracken aufhalten."): Eventualvorsatz? (Art. 12 Abs. 2 Satz 2; Verwirklichung der Tat für möglich halten) (-) <p>Art. 117 StGB (-/(+))</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eingangsüberlegung: Kein Vorsatz (+); Strafbarkeit der Fahrlässigkeit (+) - TBmässigkeit (<i>unbewusste</i>) Fahrl: Erfolg: Tod Henri (+); Handlung: Baracken anzünden (+); Obj. Sorgfaltspflichtverl.: Brandstiftung (+); Subj. Sorgfaltspflichtverl.: Voraussehbarkeit u. Vermeidbarkeit: Urs muss voraussehen, dass sich jemand in Baracken befinden könnte, wenn sie in ein paar Tagen bezogen werden. Legen des Brandes ist zudem vermeidbar (+); natürl. Kausalität: Ohne Anzünden der Baracken kein Toter (+); obj. Zurechnung: Adäquanzzus. ((-)/+); Risikozus./Gefahrenzus.: Henri hatte keine Pflicht, den Brand selbst zu löschen, daher eigenverantwortliche Selbstgefährdung (-), vertretbar: Urs muss damit rechnen, dass anwesendes Sicherheitspersonal den Brand zu löschen versucht u. dabei gefährdet werden könnte (+) - (falls bejaht) RW/Schuld (+) 	<p>(5)</p>
<p>Art. 261^{bis} Abs. 4 Var. 1 StGB (-/+)</p> <ul style="list-style-type: none"> - obj. TB: Brandstiftung müsste für einen unbefangenen durchschnittl. Dritten aufgrund der gesamten Umstände des konkreten Falles klar als rassistischer Akt erkennbar sein (-/+) (keine rassistischen Parolen; ...) 	<p>(3)</p>
<p>Strafbarkeit Roger</p>	
<p>Korrekturanmerkung: hier geht es vor allem darum, den Einfluss auf Rogers Brandrede auf das Verhalten des Urs zu diskutieren.</p>	
<p>Beteiligung an der Brandstiftung von Urs: Anstiftung</p>	
<p>Art. 221 Abs. 1 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB (-/+)</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - obj. Seite: tatbestandsmässige, rechtswidrige Haupttat (+); Hervorrufen Tatentschluss (+) - subj. Seite: Vorsatz Haupttat (-/+); Vorsatz Hervorrufen Tatentschluss (-/+) 	
<p>Art. 221 Abs. 1 i.V.m. Art. 24 Abs. 2 StGB: versuchte Anstiftung weiterer Zuhörer der Waldhütten-Rede</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Vorprüfung: Nichtvorliegen eines hervorgerufenen Tatentschlusses (+); Strafbarkeit der versuchten Anstiftung: Brandstiftung ist Verbrechen (+) - subj. Seite: Vorsatz Haupttat (-/+); Vorsatz Hervorrufen Tatentschluss (-/+) - (falls bejaht) obj. Seite: Beginn der Ausführung der Anstiftungshandlung (+) 	
<p>Strafbarkeit als Fahrlässigkeitstäter wegen "Brandrede"</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Korrekturanmerkung: bereits das blosses Erkennen, dass sich Roger durch seine "Brandrede" als eigenständiger Fahrlässigkeitstäter strafbar gemacht haben könnte, ist zu bepunkten 	
<p>Art. 222 Abs. 1 StGB (-/(+)) (falls oben Art. 221 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB verneint worden ist)</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Eingangsüberlegung: Kein doppelter Anstiftungsvorsatz: 221/24 verneint (+); Strafbarkeit Fahrlässigkeit (+) - TB-mässigkeit: Erfolg: Feuersbrunst Barackenbrand (+); Schädigung eines andern (+); Handlung: Halten Brandrede (+); Obj. Sorgfaltspflichtverl.: durch Brandrede wird Gefahr einer Brandstiftung geschaffen (+); Subj. Sorgfaltspflichtverl.: indiv. Voraussehbarkeit u. indiv. Vermeidbarkeit: Roger muss vorhersehen, dass seine Brandrede zu einer Brandstiftung führen kann. Die Brandrede ist zudem vermeidbar (+); natürliche Kausalität: Ohne Rede kein Brand (+); objektive Zurechnung: Adäquanzzusammenhang (-/+); eigenverantwortliches Handeln durch Urs (-/+) - (falls bejaht) RW/Schuld (+) 	
<p>Art. 117 StGB (-/(+))</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Eingangsüberlegung: Kein Vorsatz auf eine Tötung (+); Strafbarkeit der Fahrlässigkeit (+) - Tatbestandsmässigkeit: Erfolg: Tod Henri (+); Handlung: Halten Brandrede (+); Obj. Sorgfaltspflichtverl.: Mit Brandrede wird Gefahr einer Tötung geschaffen (+); Subj. Sorgfaltspflichtverl.: Voraussehbarkeit u. Vermeidbarkeit: Roger muss nicht zwingend vorhersehen, dass "Warnfeuer" zu einer Tötung führen können (-/(+)); (falls bejaht) Vermeidbarkeit (+); natürliche Kausalität: Ohne Brandrede kein Toter (+); objektive Zurechnung: Adäquanzzusammenhang ((-)/+); Risikozus./Gefahrenzus.: Es ist vertretbar zu sagen, dass die über das "Warnfeuer" ausgehende Gefahrenschaffung von Urs (ggü. Henri) die von Roger geschaffene Gefahr unterbricht. Es kann zudem argumentiert werden, dass Henri als Wachmann resp. Sicherheitsmann keine Pflicht hat, einen Grossbrand selbst zu löschen, daher eigenverantwortliche Selbstgefährdung (-/(+)) (falls bejaht) RW/Schuld (+) 	
<p>(falls bejaht) RW/Schuld (+)</p>	
<p>(4)</p>	
<p>Gesamtergebnis</p>	
<p>(Korrekturanmerkung: für die volle Punktzahl ist es ausreichend, wenn – anstatt eines Gesamtergebnisses am Schluss der Lösung – jeweils am Ende der einzelnen SV-Abschnitte ein Ergebnis für den jeweiligen SV-Abschnitt festgehalten wird.)</p>	
<p>(2)</p>	
<p>Übersichtlichkeit, Gliederung; Sprache</p>	
<p>(5)</p>	
<p>Subsumtionstechnik: Obersatz, Definitionen, Subsumtion, Ergebnis</p>	
<p>(5)</p>	
<p>Punkte insgesamt</p>	
<p>(80)</p>	
<p>Bemerkungen</p>	

Bachelorklausur Strafrecht FS 2016 vom 17. Juni 2016

Lösungshinweise materiellrechtlicher Teil (Jonas Weber)

Übersicht: Aufbau der Lösung

- 1. SV-Abschnitt: Waldhütte
 - *Strafbarkeit Roger*
 - Art. 261^{bis} Abs. 1 StGB
 - [Art. 261^{bis} Abs. 2 StGB]
 - Art. 261^{bis} Abs. 4 Var. 1 StGB
 - [Art. 261^{bis} Abs. 3 StGB]
 - Konkurrenzen
 - Ergebnis
 - *Strafbarkeit Adrian*
 - Art. 261^{bis} Abs. 3 StGB
 - Ergebnis
- 2. SV-Abschnitt: Bar
 - *Strafbarkeit Kurt und Beat*
 - [Art. 261^{bis} Abs. 3 StGB]
 - Art. 261^{bis} Abs. 2 StGB
 - Ergebnis
- 3. SV-Abschnitt: Bushaltestelle
 - *Strafbarkeit Kurt und Beat*
 - Mittäterschaft
 - Art. 123 Ziff. 1 StGB
 - Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB
 - [Art. 134 StGB]
 - Art. 111 i.V.m. Art. 22 StGB
 - Art. 112 i.V.m. Art. 22 StGB
 - Art. 122 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 StGB
 - [Art. 129 StGB]
 - [Art. 111 i.V.m. Art. 11 Abs. 2 lit. d StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1]
 - Art. 128 StGB
 - Art. 177 Abs. 1 StGB (nur Kurt)
 - Art. 261^{bis} Abs. 4 Var. 1 StGB

- Konkurrenzen
- Ergebnis
- *Strafbarkeit Roger*
 - Art. 123 Ziff. 1 / Ziff. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB
 - [Art. 111/112/122 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 i.V.m. Art. 24 StGB]
 - Ergebnis
- 4. SV-Abschnitt: Flüchtlingszentrum
 - *Strafbarkeit Urs*
 - [Art. 261^{bis} Abs. 3 StGB]
 - Art. 221 Abs. 1 StGB
 - Art. 221 Abs. 2 StGB
 - [Art. 144 Abs. 1 / Abs. 3 StGB]
 - Art. 186 StGB
 - [Art. 111 StGB]
 - Art. 117 StGB
 - Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB
 - Ergebnis
 - *Strafbarkeit Roger*
 - Art. 221 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB
 - Art. 221 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 24 Abs. 2 StGB
 - Art. 222 Abs. 1 StGB
 - Art. 117 StGB
 - Ergebnis
- Gesamtergebnis

1. SV-Abschnitt: Waldhütte

Schwerpunkte: Begriff der Öffentlichkeit (BGE 130 IV 111); Prüfung verschiedener Varianten von Art. 261^{bis} StGB

Strafbarkeit Roger

Bei der Prüfung der verschiedenen Varianten von Art. 261^{bis} StGB stehen Abs. 1 und Abs. 4 Var. 1 im Vordergrund. Auf diesen beiden Varianten sollte das Schwergewicht der Prüfung liegen bzw. diese zwei Varianten sollten zumindest geprüft werden

Vorweg: Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit

Die Rassendiskriminierung gemäss Art. 261^{bis} StGB muss in den Varianten von Abs. 1 bis Abs. 4 öffentlich geschehen. Da dieses Tatbestandsmerkmal für verschiedene zu prüfende Tatbestandsvarianten anzuwenden ist, bietet sich eine Vorwegprüfung an.

Öffentlich ist gemäss Bundesgericht alles, was nicht auf das "engere private Umfeld beschränkt bleibt" (BGE 130 IV 111 E. 5.2.1 S. 119). Persönliche Einladungen und eine Einlasskontrolle machen einen Anlass nicht privat. Die Veranstaltung in der Waldhütte findet zwar unter Personen statt, die die gleiche Gesinnung aufweisen resp. der gleichen radikalen politischen Szene angehören. Die teilnehmenden Personen sind sich aber gegenseitig nicht alle bekannt. Vielmehr sind neben Mitgliedern der Vereinigung "Nationale Gemeinschaft Bern" auch Personen anwesend, die vom Referenten Roger als eingeladen worden sind. Eine vorbestehende persönliche Beziehungen gründende Verbundenheit zwischen allen Besuchern der Veranstaltung besteht nicht, weshalb die Veranstaltung öffentlich ist i.S.v. Art. 261^{bis} StGB.

A. Rassendiskriminierung gemäss Art. 261^{bis} Abs. 1 StGB

Roger könnte sich der Rassendiskriminierung gemäss Art. 261^{bis} Abs. 1 StGB schuldig gemacht haben, indem er am Schluss seines Referats kund tut, dass man sich gegen Moslems wehren müsse, dass man dabei selber Hand anlegen müsse sowie dass die meisten Asylbewerberunterkünfte aus Holz seien und Warnfeuer Eindruck machten.

Objektiver Tatbestand

Den objektiven Tatbestand von Art. 261^{bis} Abs. 1 StGB erfüllt, wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft.

Das Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit wurde bereits vorweg geprüft. Die Veranstaltung in der Waldhütte ist öffentlich i.S.v. Art. 261^{bis} StGB.

"Moslems" bezeichnet Angehörige der Religion des Islams. Damit steht eine durch Art. 261^{bis} StGB geschützte Personengruppe im Fokus der Äusserung. Roger ruft zu Hass gegen Muslime auf, wenn er kund tut, dass die Anwesenden gegen diese "selber Hand anlegen" und das "Pack vertreiben" soll.

Subjektiver Tatbestand

Der subjektive Tatbestand von Art. 261^{bis} Abs. 1 StGB erfordert Vorsatz. Roger wusste, dass er mit seinen Äusserungen zu Hass gegen Muslime aufruft und wollte dies auch.

Roger handelt tatbestandsmässig gemäss Art. 261^{bis} Abs. 1 StGB.

Rechtswidrigkeit / Schuld

Es sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldabschlussgründe ersichtlich. Roger handelt damit rechtswidrig und schuldhaft.

Zwischenergebnis

Roger hat sich der Rassendiskriminierung gemäss Art. 261^{bis} Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

[B. Rassendiskriminierung gemäss Art. 261^{bis} Abs. 2 StGB]

Roger könnte sich zudem der Rassendiskriminierung gemäss Art. 261^{bis} Abs. 2 StGB schuldig gemacht haben, indem er am Schluss seines Referats kund tut, dass Moslems bekanntlich nur nach Europa kämen, um Terroranschläge zu begehen.

Objektiver Tatbestand

Den objektiven Tatbestand von Art. 261^{bis} Abs. 2 StGB erfüllt, wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind.

Das Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit wurde bereits vorweg geprüft. Die Veranstaltung in der Waldhütte ist öffentlich i.S.v. Art. 261^{bis} StGB. Die Äusserung richtet sich gegen Moslems und damit gegen eine Angehörige einer Religion.

Die Äusserungen von Roger beinhalten jedoch (noch) keine "Ideologie" im Sinne eines übergeordneten Gedankengebäudes ("Apartheid") oder zumindest eines Dogmas ("Überlegenheit der weissen Rasse"). Vielmehr handelt es sich in casu bloss um eine pauschalisierende, scheinbar allgemein gültige ("bekanntlich") Aussage unterhalb der Schwelle zu einer Ideologie.

[Korrekturanmerkung: mit entsprechender Begründung ist die Annahme einer Ideologie im Sinne von Art. 261^{bis} Abs. 2 StGB vertretbar. In diesem Fall wäre als nächstes die Verbreitung als Tathandlung zu bejahen und danach der subj. TB zu prüfen etc.]

Roger handelt nicht tatbestandsmässig gemäss Art. 261^{bis} Abs. 2 StGB.

Zwischenergebnis

Roger hat sich nicht gemäss Art. 261^{bis} Abs. 2 StGB schuldig gemacht.

C. Rassendiskriminierung gemäss Art. 261^{bis} Abs. 4 Var. 1 StGB

Roger könnte sich zudem der Rassendiskriminierung gemäss Art. 261^{bis} Abs. 4 Var. 1 StGB schuldig gemacht haben, indem er am Schluss seines Referats kund tut, dass Moslems bekanntlich nur nach Europa kämen, um Terroranschläge zu begehen und dass man das "Pack" vertreiben müsse.

Objektiver Tatbestand

Den objektiven Tatbestand gemäss Art. 261^{bis} Abs. 4 Var. 1 StGB erfüllt, wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt.

Das Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit wurde bereits vorweg geprüft. Die Veranstaltung in der Waldhütte ist öffentlich i.S.v. Art. 261^{bis} StGB.

Die Äusserungen müssen bei Abs. 4 Var. 1 einen direkten Angriff auf eine durch Art. 261^{bis} StGB geschützten Personengruppe darstellen. Nicht erforderlich ist hingegen, dass die Äusserungen direkt an die Betroffenen adressiert sind.

"Moslems" bezeichnet Angehörige der Religion des Islams. Damit steht eine durch Art. 261^{bis} StGB geschützte Personengruppe im Fokus.

Indem Roger kund tut, dass Muslime nur nach Europa kämen, um Terroranschläge zu verüben, setzt er die Angehörigen der Religion des Islams herab. Zudem setzt er sie damit herab, dass er sie "Pack" nennt.

Die Herabsetzung muss "in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise" geschehen. Damit ist insbesondere gemeint, dass den betroffenen Personen die Qualität als Mensch abgesprochen wird. Mit der Terroranschlag-Bemerkung sagt Roger aus, dass alle Muslime in Europa zahlreiche Europäer töten möchten. Damit stellt Roger Muslime als Tötungsmaschinen hin und spricht ihnen die Qualität als normale Menschen ab. Auch durch die Bezeichnung "Pack" bringt Roger eine grundsätzliche Minderwertigkeit von Moslems zum Ausdruck; Moslems, die nach Europa kommen, sind ein Pack, womit etwas Abstossendes, etwas Minderwertiges gemeint ist. Auch darin ist ein Verstoß gegen die Menschenwürde zu sehen.

Die Herabsetzung wird durch Roger in Worten geäussert.

Subjektiver Tatbestand

Der subjektive Tatbestand von Art. 261^{bis} Abs. 4 Var. 1 StGB erfordert Vorsatz.

Roger wusste, dass er mit seinen Äusserungen Muslime in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt und wollte dies auch.

Roger handelt tatbestandsmässig gemäss Art. 261^{bis} Abs. 4 Var. 1 StGB.

Rechtswidrigkeit / Schuld

Es sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich. Roger handelt damit rechtswidrig und schuldhaft.

Zwischenergebnis

Roger hat sich der Rassendiskriminierung gemäss Art. 261^{bis} Abs. 4 Var. 1 StGB schuldig gemacht.

[D. Rassendiskriminierung gemäss Art. 261^{bis} Abs. 3 StGB]

Schliesslich könnte sich Roger der Rassendiskriminierung gemäss Art. 261^{bis} Abs. 3 StGB schuldig gemacht haben, indem er selber einige ihm bekannte Personen zur Veranstaltung einlädt, an der er sein Referat hält.

Abs. 3 von Art. 261^{bis} StGB bestraft Gehilfenhandlungen als eigenständige Tatvarianten und macht Gehilfen zu selbständigen Tätern. Abs. 3 kann auf Personen, welche eine der Tatbestandsvarianten bereits als Täter (im herkömmlichen Sinn) erfüllen, nicht (zusätzlich) zur Anwendung kommen. Zudem wäre das Einladen einiger Personen zu einer Veranstaltung ist für ein "Organisieren" bzw. "Fördern" im Sinne von Art. 261^{bis} Abs. 3 StGB (noch) nicht ausreichend.

E. Konkurrenzen

Innerhalb von Art. 261^{bis} StGB geht Abs. 1 gegenüber Abs. 4 vor, da Abs. 1 die Erfüllung zusätzlicher Tatbestandsmerkmale voraussetzt.

F. Ergebnis

Roger hat sich der Rassendiskriminierung gemäss Art. 261^{bis} Abs. 1 StGB schuldig/strafbar gemacht

Strafbarkeit Adrian

A. Rassendiskriminierung gemäss Art. 261^{bis} Abs. 3 StGB

Adrian könnte sich der Rassendiskriminierung gemäss Art. 261^{bis} Abs. 3 StGB schuldig gemacht haben, indem er im Namen der "Nationalen Gemeinschaft Bern" eine Veranstaltung organisiert, in welcher Roger die oben diskutierten Äusserungen kund tut.

Objektiver Tatbestand

Den objektiven Tatbestand von Art. 261^{bis} Abs. 3 StGB erfüllt, wer mit dem gleichen Ziel wie in Abs. 1 oder Abs. 2 Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt.

Das "gleiche Ziel" bezieht sich unter anderem auf das in Abs. 1 erwähnte Aufrufen zu Hass oder Diskriminierung aufgrund von Rasse, Ethnie oder Religion. Die im Referat enthaltenen Äusserungen rufen wie geprüft zu Hass gegen Moslems auf. Propagandaaktion meint jede Gelegenheit zur Verbreitung tatbestandsmässiger Äusserungen etc. Die Veranstaltung soll es ermöglichen, dass Roger vor einem Publikum sprechen zum Thema "Der Flüchtlingsflut Einhalt gebieten" sprechen kann. Adrian "organisiert" die Veranstaltung i.S.v. Art. 261^{bis} Abs. 3 StGB.

Die volle Punktzahl erreichen konnte auch, wer die Meinung vertreten hat, dass Adrian sich in seinen Überlegungen stets auf "Flüchtlinge" und nicht explizit auf Muslime konzentriert hat und erstere keine geschützte Personengruppe gemäss Art. 261^{bis} StGB darstellen.

Subjektiver Tatbestand

Der subjektive Tatbestand von Art. 261^{bis} Abs. 3 StGB erfordert Vorsatz.

Adrian hält es aufgrund seiner Vorkenntnisse zumindest für möglich, dass das Referat auf eine systematische Herabsetzung von Muslimen ausgerichtet ist. Er ist von Rogers rechtsradikalen Überzeugungen begeistert und erhofft sich "deutliche Worte". Mithin nimmt er die rassendiskriminierenden Äusserungen Rogers zumindest in Kauf.

Rechtswidrigkeit / Schuld

Es sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich. Adrian handelt damit rechtswidrig und schuldhaft.

B. Ergebnis

Adrian hat sich der Rassendiskriminierung gemäss Art. 261^{bis} Abs. 3 StGB schuldig/strafbar gemacht.

2. SV-Abschnitt: Bar

Schwerpunkt: "Verbreitung von Ideologien durch das Tragen von einschlägiger Kleider und Emblemen" (BGE 140 IV 102; BGer 6P.232/2006 vom 5. Juli 2007)

Strafbarkeit Kurt und Beat

Da sich die Verhaltensweisen von Kurt und Beat gemäss Sachverhalt nicht unterscheiden, bietet es sich an, Kurt und Beat hier zusammen zu prüfen.

[A. Rassendiskriminierung gemäss Art. 261^{bis} Abs. 3 StGB]

Kurt und Beat könnten sich der Rassendiskriminierung gemäss Art. 261^{bis} Abs. 3 StGB schuldig gemacht haben, indem sie an der von Adrian organisierten Veranstaltung in der Waldhütte teilgenommen haben.

Abs. 3 von Art. 261^{bis} StGB bestraft Gehilfenhandlungen als eigenständige Tatvarianten und macht Gehilfen zu selbständigen Tätern. Das passive Teilnehmen an einer rassistischen Veranstaltung ist für ein "Teilnehmen" im Sinne von Art. 261^{bis} Abs. 3 StGB nicht ausreichend.

B. Rassendiskriminierung gemäss Art. 261^{bis} Abs. 2 StGB

Kurt und Beat könnten sich der Rassendiskriminierung gemäss Art. 261^{bis} Abs. 2 StGB schuldig gemacht haben, indem sie Aufnäher an ihren Jacken angebracht haben, die einen Reichsadler mit Hakenkreuz zeigen, und die von ihnen als "Uniform" bezeichneten Kleidern (stahlkappenverstärkte Stiefel, "Lonsdale"-Pullover und –Jacke) tragen und derart gekleidet in die Stadt gehen und eine Bar besuchen.

Objektiver Tatbestand

Den objektiven Tatbestand gemäss Art. 261^{bis} Abs. 2 StGB erfüllt, wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind.

Das Kriterium der Öffentlichkeit ist hier erfüllt, da Kurt und Beat sich mit den Aufnehmern und der "Uniform" insbesondere in einer Bar aufhalten, die auch von anderen Personen besucht wird, und sie damit die Aufnäher bzw. die Uniform nicht nur in einem engen privaten Kreis tragen.

Der Reichsadler mit dem Hakenkreuz steht für die Ideologie der NSDAP bzw. des Dritten Reiches. Die Ideologie ist insbesondere auf die systematische Herabsetzung und Verleumdung von Juden, dunkelhäutigen sowie körperlich beeinträchtigten Menschen gerichtet.

Um den objektiven Tatbestand zu erfüllen, muss die Ideologie zudem "verbreitet" werden. Das "Verbreiten" einer Ideologie setzt voraus, dass dafür geworben wird, dass versucht wird, andere Personen davon zu überzeugen bzw. dafür zu gewinnen. Vorliegend gehen Kurt und Beat mit den genannten Kleidern inkl. den beiden Aufnehmern in eine Bar, ohne mit den anderen Barbesuchern in Kontakt zu treten. Es ist zwar für andere Barbesucher ersichtlich, welche Aufnäher Kurt und Beat an ihren Jacken angebracht haben und folglich welche Ideologie Kurt und Beat mit ihren Aufnehmern zum Ausdruck bringen; die Barbesucher werden von den beiden Rechtsradikalen aber nicht angesprochen. Kurt und Beat versuchen nicht, andere Personen für ihre Ideologie zu gewinnen. In casu handelt es sich deshalb bloss um ein strafloses Bekenntnis zu einem radikalen Gedankengut, aber nicht um ein "Verbreiten" i.S.v. Art. 261^{bis} Abs. 2.

Das "Verbreiten" kann mit einer guten Begründung auch bejaht werden. In diesem Fall wäre anschliessend der subj. TB sowie Rechtswidrigkeit und Schuld zu prüfen.

C. Ergebnis

Kurt und Beat haben sich nicht gemäss Art. 261^{bis} Abs. 2 StGB schuldig/strafbar gemacht.

Wer anstatt von Art. 261^{bis} Abs. 2 StGB ausschliesslich Art. 261^{bis} Abs. 4 Var. 1 StGB geprüft hat, konnte bei guter Begründung maximal drei Punkte erreichen. Abs. 2 ist zum einen im Hinblick auf das Zuschau-Stellen einer Ideologie lex specialis. Zum anderen geht Abs. 2 dem Abs. 4 generell vor, da ersterer neben der Verletzung der Menschenwürde zusätzliche Tatbestandsmerkmale voraussetzt.

3. SV-Abschnitt: Bushaltestelle

Schwerpunkte: Eventualvorsatz betreffend vorsätzlicher Tötung bzw. schwerer Körperverletzung (BGer 6P.232/2006 vom 5. Juli 2007, BGer 6B_1250/2013 vom 24. April 2015); Rassendiskriminierung durch tätlichen Übergriff (BGer 6P.232/2006 vom 5. Juli 2007); Konkurrenzen: Verhältnis des versuchten schwereren Verletzungsdelikt zum vollendeten leichteren Verletzungsdelikt (BGE 137 IV 113); Anstiftung zu körperlichen Übergriffen durch rassistische Rede

Strafbarkeit Kurt und Beat

A. Mittäterschaft

Obwohl sich die Verhaltensweisen von Kurt und Beat (auch) in diesem Sachverhaltsabschnitt nicht unterscheidet, sind an dieser Stelle kurz die Voraussetzungen der Mittäterschaft zu prüfen, da aufgrund des Sachverhalts nicht ausgeschlossen werden kann, dass nur die Fusstritte des einen oder des anderen Täters die eingetretenen Verletzungen hervorgerufen haben. D.h., wenn der eingetretene Erfolg beiden Beschuldigten zugerechnet werden soll, ist es erforderlich, Mittäterschaft anzunehmen.

In Mittäterschaft handelt, wer zusammen mit mindestens einer anderen Person einen gemeinsamen Tatentschluss fällt und die Tat gemeinsam ausführt. Eine geringere Beteiligung am Tatentschluss kann durch eine gewichtigere Beteiligung an der Tatausführung ausgeglichen werden; dasselbe gilt umgekehrt.

Kurt flüstert zu Beat, dass sie Omar einen Denkmittel verpassen sollten. Beat hat gemäss Sachverhalt zum genannten Zeitpunkt dasselbe gedacht. Sie haben sich damit gemeinsam zur Tat entschlossen. Zudem haben sie gemeinsam auf Omar eingeschlagen und eingetreten, womit eine gemeinsame Tatausführung vorliegt. Es liegt Mittäterschaft vor.

B. Einfache Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 StGB

Kurt und Beat könnten sich der einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 StGB schuldig gemacht haben, indem sie auf Omar einschlagen und eintreten, wodurch Omar eine Thoraxkontusion (Rippenprellung), eine Gehirnerschütterung, Rissquetschwunden an Stirn und Oberlippe, eine Schneidezahnverletzung sowie eine deutliche Schwellung der gesamten linken Gesichtshälfte mit Bluterguss am linken Augenunterlid erleidet.

Objektiver Tatbestand

Den objektiven Tatbestand von Art. 123 Ziff. 1 StGB erfüllt, wer einen Menschen in anderer Weise als in Art. 122 StGB an Körper oder Gesundheit schädigt.

Die Tathandlung, also die Schläge und Tritte von Kurt und Beat gegen Omar, bewirken eine Thoraxkontusion etc. Damit liegt ein pathologischer Zustand vor, womit ein Taterfolg i.S.v. Art. 123 Ziff. 1

StGB gegeben ist. Insb. weil keine lebensgefährliche Verletzung eingetreten ist – entsprechende Angaben lassen sich dem Sachverhalt nicht entnehmen – und die Verletzungen nach drei Monaten komplett verheilt sind, überschreitet der tatsächlich eingetretene Verletzungserfolg die Grenze zu Art. 122 StGB nicht.

Es bietet sich an, den Verletzungserfolg gemäss Art. 122 StGB hier im Rahmen der Prüfung von Art. 123 StGB auszuschliessen. Ansonsten wäre nach der vollendeten einfachen Körperverletzung kurz die vollendete schwere Körperverletzung gemäss Art. 122 StGB zu prüfen und zu verneinen.

Bei der objektiven Zurechnung bestehen keine Probleme, weshalb der Taterfolg Kurt und Beat objektiv zugerechnet werden kann.

Subjektiver Tatbestand

Der subjektive Tatbestand von Art. 123 Ziff. 1 StGB erfordert Vorsatz.

Kurt und Beat wissen, dass ihre Schläge und v.a. ihre Tritte Omar verletzen können. Sie wollen das auch. Gemäss Sachverhalt wollen sie ihm nämlich einen Denkkzettel verpassen, sodass er in seiner Heimat erzählt, dass afrikanische Migranten nicht erwünscht seien.

Rechtswidrigkeit / Schuld

Es sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich. Kurt und Beat handeln damit rechtswidrig und schuldhaft.

Zwischenergebnis

Kurt und Beat machen sich einer einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 StGB schuldig.

C. Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB

Kurt und Beat könnten sich der qualifizierten einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB schuldig gemacht haben, indem sie beim Übergriff auf Omar stahlkappenverstärkte Stiefel tragen und mit diesen Omar gegen das Gesicht und in den Bauch treten.

Zu prüfen ist die Qualifikation des gefährlichen Gegenstandes. Ein Gegenstand ist nicht per se gefährlich, sondern erlangt seine Gefährlichkeit durch die Art und Weise seiner Verwendung. Gefährlich i.S.v. Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB ist ein Gegenstand dann, wenn er so verwendet wird, dass die Gefahr eines Taterfolges gemäss Art. 122 StGB besteht.

Ein mehrfacher, wuchtiger Tritt mit stahlkappenverstärkten Stiefel in das Gesicht bzw. in den Bauch birgt erfahrungsgemäss die Gefahr in sich, schwere Verletzungen i.S.v. Art. 122 StGB zu verursachen. Es handelt sich deshalb im vorliegenden Fall um eine qualifizierte einfache Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand gemäss Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB.

Zwischenergebnis

Kurt und Beat haben sich der qualifizierten einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB schuldig gemacht.

[D. Angriff gemäss Art. 134 StGB]

Kurt und Beat könnten sich des Angriffs gemäss Art. 134 StGB schuldig gemacht haben, indem sie auf Omar einschlugen und eintreten, wodurch Omar eine Thoraxkontusion (Rippenprellung), eine Gehirnerschütterung, Rissquetschwunden an Stirn und Oberlippe, eine Schneidezahnverletzung sowie eine deutliche Schwellung der gesamten linken Gesichtshälfte mit Bluterguss am linken Augenunterlid erleidet.

Vorprüfung

Ein Angriff ist nur zu prüfen, wenn kein Verletzungsdelikt vorliegt. Mit der qualifizierten einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB liegt bereits ein Verletzungsdelikt vor, das Kurt und Beat in Mittäterschaft vollendet haben. Für die Prüfung des Gefährdungsdelikts (Angriff gemäss Art. 134 StGB) bleibt damit kein Raum mehr.

E. Versuchte vorsätzliche Tötung gemäss Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB

Hier wurde das Vorgehen gewählt, nach den vollendeten Körperverletzungsdelikten zuerst auf die versuchte Tötung einzugehen als schwerster in Betracht zu ziehender Versuchsstraftat. Denkbar wäre auch, zuerst die versuchte schwere Körperverletzung zu prüfen.

Kurt und Beat könnten sich der versuchten vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gemacht haben, indem sie mit ihren stahlkappenverstärkten Stiefeln mehrfach mit voller Wucht gegen den Kopf und den Oberkörper von Omar treten.

Vorprüfung

Ein Versuch ist nur zu prüfen, wenn keine Vollendung einer Straftat vorliegt und wenn der Versuch mit Blick auf den Tatbestand des besonderen Teils des StGB überhaupt strafbar ist.

Omar überlebt, weshalb die vorsätzliche Tötung gemäss Art. 111 StGB nicht vollendet wurde.

Gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB kann nur ein Verbrechen oder Vergehen Inhalt eines strafrechtlich relevanten Versuches sein. Bei Art. 111 StGB handelt es sich um ein Verbrechen, so dass der Versuch strafbar ist.

Subjektiver Tatbestand / Tatentschluss

Der subjektive Tatbestand von Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB erfordert Vorsatz auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale. Gemäss Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB handelt bereits vorsätzlich, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

Kurt und Beat treten mehrfach mit voller Wucht gegen den Kopf und den Oberkörper von Omar. Omar kann sich teilweise mit Händen und Armen nicht gegen die Tritte schützen. Er wird jedoch von beiden Angreifern mehrfach direkt ins Gesicht und in den Bauch getroffen. Es stellt sich die Frage, ob Kurt und Beat es für möglich gehalten haben und es i.S.v. Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB in Kauf genommen haben, dass Omar durch die Tritte tödliche Verletzungen davon trägt.

Beim Für-Möglich-Halten und der Inkaufnahme eines bestimmten Taterfolgs handelt es sich um so genannte innere Tatsachen, die in der Regel nicht direkt beobachtbar sind, sondern über die äusseren Umstände erschlossen werden müssen. Der Sachverhalt enthält keine Angaben dazu, was sich Kurz und Beat betreffend die Verletzungsfolgen ihres Übergriffs vorgestellt haben bzw. welche Verletzungen sie in Kauf genommen haben. Es ist folglich aus den aufgrund der Sachverhaltsschilderung bekannten Umständen auf den Eventualvorsatz zu schliessen.

Erforderlich ist eine Analyse des Sachverhalts. Umstände, welche bei der Erörterung des Eventualvorsatzes mit zu berücksichtigen sind:

- ausländerfeindliche, rechtsradikale Einstellung der Täter (generelle feindliche Einstellung der Beschuldigten gegenüber dem Opfer als dunkelhäutigem Asylbewerber aus Afrika)
- Denkmittel verpassen; Opfer soll zurückmelden, dass Afrikaner in der Schweiz unerwünscht sind (Motivation)
- gehen wortlos auf Omar zu und schlagen unvermittelt auf ihn ein (keine Fluchtmöglichkeit; skrupelloses Vorgehen)
- Tritte mit stahlkappenverstärkten Stiefeln (Tatmittel)
- Tritte mit voller Wucht (Heftigkeit des Schlages bzw. des Trittes)
- gegen Kopf und den Oberkörper bzw. ins Gesicht und in den Bauch (betroffene Körperregionen)
- keine Möglichkeit, sich gegen alle Tritte zu schützen, da die beiden Angreifer gleichzeitig sowohl gegen das Gesicht als auch gegen den Bauch zutreten (Schutzmöglichkeit des Opfers)
- Angreifer lassen nicht von sich aus von ihrem Opfer ab, sondern erst als jemand über die Nachtruhe stören

Im vorliegenden Fall werden stahlkappenverstärkte Stiefel verwendet. Der mehrfache wuchtige Einsatz von stahlkappenverstärkten Stiefeln gegen die vulnerablen Stellen des Kopfs und des Oberkörpers kann – im Gegensatz zum Einsatz von weichem Schuhwerk – so gewürdigt werden, dass sich die Verwirklichung der Lebensgefahr als so wahrscheinlich aufdrängt, dass die Bereitschaft, sie als Erfolg hinzunehmen, den Tätern vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann.

Es wird sowohl die Annahme des Eventualvorsatzes als auch der bewussten Fahrlässigkeit bei ausreichender und plausibler Begründung als richtig erachtet. Da ein "fahrlässiger Versuch" strafrechtsdogmatisch nicht möglich ist, ist einzig bei der Annahme des Eventualvorsatzes die Prüfung des Versuches weiterzuführen.

Objektiver Tatbestand

Ein strafrechtlich relevanter Versuch kann erst dann vorliegen, wenn gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB "mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen" wurde. Dieser Beginn der Ausführungshandlungen wird mit dem sogenannten "point of no return" eingeleitet, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt.

Kurt und Beat haben bereits mehrfach und wuchtig gegen den Kopf und den Oberkörper von Omar getreten. Damit haben sie bereits mit den Ausführungshandlungen begonnen.

Rechtswidrigkeit / Schuld

Es sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich. Kurt und Beat handeln damit rechtswidrig und schuldhaft.

Rücktritt

Art. 23 Abs. 1 StGB regelt das sogenannte Rücktrittsprivileg für Täter, die die strafbare Handlung nicht zu Ende geführt haben. Ein Rücktritt liegt dabei nur vor, wenn der Täter die Straftat "aus eigenem Antrieb die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende" führt.

Im vorliegenden Fall führen Kurt und Beat die Straftat nicht zu Ende, weil überraschend jemand aus dem Fenster ruft. Kurt und Beat lassen demnach nicht aus eigenem Antrieb von Omar ab. Das Rücktrittsprivileg gemäss Art. 23 Abs. 1 StGB findet daher keine Anwendung.

Zwischenergebnis

Kurt und Beat haben sich der versuchten vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

F. Versuchter Mord gemäss Art. 112 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB

Art. 112 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 soll geprüft werden, wenn Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB beachtet wurde.

Kurt und Beat könnten sich des versuchten Mordes gemäss Art. 112 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gemacht haben, indem sie aufgrund ihrer rechtsextremen Gesinnung mit ihren stahlkappenverstärkten Stiefeln mehrfach mit voller Wucht gegen den Kopf und den Oberkörper von Omar treten.

Da der Mord ein zur vorsätzlichen Tötung qualifizierender Tatbestand darstellt, wird auf der Tatbestandsebene einzig diese Qualifikation geprüft.

Der Tatbestand des Mordes gemäss Art. 112 StGB erfordert eine besondere Skrupellosigkeit, namentlich ein besonders verwerflicher Beweggrund oder Zweck der Tat oder eine besonders verwerfliche Art der Ausführung. Die Skrupellosigkeit muss unmittelbar aus der Straftat selbst hervorgehen. Es geht nicht um eine Bewertung des Charakters oder der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, soweit diese nicht in der Tat selbst zum Ausdruck kommen. Politischer Extremismus kann grundsätzlich einen besonders verwerflichen Beweggrund darstellen.

Das Einschlagen und Eintreten von Kurt und Beat auf Omar ist auf einen politisch extremistischen Beweggrund zurückzuführen. Sie schlagen ausschliesslich auf Omar ein, weil dieser aufgrund seiner Hautfarbe und der mutmasslich islamischen Religionszugehörigkeit eine ihres Erachtens in der Schweiz nicht erwünschte Person darstellt. Damit liegt ein besonders verwerflicher Beweggrund i.S.v. Art. 112 StGB vor.

Rechtswidrigkeit / Schuld

Es sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich. Kurt und Beat handeln damit rechtswidrig und schuldhaft.

Zwischenergebnis

Kurt und Beat haben sich des versuchten Mordes gemäss Art. 112 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

G. Versuchte schwere Körperverletzung gemäss Art. 122 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB

Art. 122 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB soll geprüft werden, wenn Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB *verneint* wird.

Kurt und Beat könnten sich der versuchten schweren Körperverletzung gemäss Art. 122 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gemacht haben, indem sie mit ihren stahlkappenverstärkten Stiefeln mehrfach mit voller Wucht gegen den Kopf und den Oberkörper von Omar treten.

Vorprüfung

Ein Versuch ist nur zu prüfen, wenn keine Vollendung einer Straftat vorliegt und wenn der Versuch mit Blick auf den Tatbestand des besonderen Teils des StGB überhaupt strafbar ist.

Omar erleidet ausschliesslich Verletzungen gemäss Art. 123 Ziff. 1 StGB, weshalb die schwere Körperverletzung gemäss Art. 122 Abs. 1 StGB nicht vollendet wurde. Gemäss Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 122 StGB ist der Versuch einer schweren Körperverletzung strafbar.

Subjektiver Tatbestand / Tatentschluss

Der subjektive Tatbestand von Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB erfordert Vorsatz. Gemäss Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB handelt bereits vorsätzlich, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

Kurt und Beat treten mehrfach mit voller Wucht gegen den Kopf und den Oberkörper von Omar. Omar kann sich teilweise mit Händen und Armen nicht gegen die Tritte schützen. Es stellt sich die Frage, ob Kurt und Beat es gemäss Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB für möglich gehalten haben und in Kauf genommen haben, dass Omar durch die Tritte eine schwere Körperverletzung, namentlich eine Lebensgefährdung, erleidet.

Der mehrfache wuchtige Einsatz von stahlkappenverstärkten Stiefeln gegen die vulnerablen Stellen des Kopfs und des Oberkörpers führt gemäss allgemeiner Lebenserfahrung regelmässig zu lebensgefährlichen Verletzungen etwa aufgrund innerer Blutungen oder zum Verlust der Sehkraft bei einem Treffer auf das Auge. Solche Verletzungen als Folge der Tritte insbesondere gegen den Kopf drängen sich als so wahrscheinlich auf, dass die Bereitschaft, sie als Erfolg hinzunehmen, den Tätern vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann.

Objektiver Tatbestand

Ein strafrechtlich relevanter Versuch kann erst dann vorliegen, wenn gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB "mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen" wurde. Dieser Beginn der Ausführungshandlungen wird mit dem sogenannten "point of no return" eingeleitet, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt.

Kurt und Beat haben bereits mehrfach und wuchtig gegen den Kopf und den Oberkörper von Omar getreten. Damit haben sie bereits mit den Ausführungshandlungen begonnen.

Rechtswidrigkeit / Schuld

Es sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich. Kurt und Beat handeln damit rechtswidrig und schuldhaft.

Rücktritt

Art. 23 Abs. 1 StGB regelt das sogenannte Rücktrittsprivileg für Täter, die die strafbare Handlung nicht zu Ende geführt haben. Ein Rücktritt liegt nur vor, wenn der Täter die Straftat "aus eigenem Antrieb die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende" führt.

Im vorliegenden Fall führen Kurt und Beat die Straftat nicht zu Ende, weil überraschend jemand aus dem Fenster ruft. Kurt und Beat lassen demnach nicht aus eigenem Antrieb von Omar ab. Das Rücktrittsprivileg gemäss Art. 23 Abs. 1 StGB findet daher keine Anwendung.

Zwischenergebnis

Kurt und Beat haben sich der versuchten schweren Körperverletzung gemäss Art. 122 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

[H. Gefährdung des Lebens gemäss Art. 129 StGB]

Kurt und Beat könnten sich der Gefährdung des Lebens gemäss Art. 129 StGB schuldig gemacht haben, indem sie Omar liegen lassen und weiter gehen, nach dem sie realisiert haben, dass Omar sich nicht mehr bewegt und an der Stirn blutet.

Da keine Gefährdung eingetreten ist, die über das Mass der Folgen der vorsätzlich zugefügten Körperverletzung hinausgeht, bietet sich kein Raum für die Prüfung der Gefährdung des Lebens. Anders wäre die Situation etwa, wenn das Opfer ins Wasser fallen würde oder bei grosser Kälte zurückgelassen würde.

[I. Versuchte vorsätzliche Tötung durch Unterlassen gemäss Art. 111 i.V.m. Art. 11 lit. d i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB]

Art. 111 i.V.m. Art. 11 lit. d i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB ist zu prüfen, wenn Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB verneint wurde und davon ausgegangen wird, Kurt und Beat hätten evtl. erst nach der Wahrnehmung, dass "Omar sich nicht mehr bewegt und an der Stirn blutet", und damit erst nach ihrer letzten Handlung, den Eintritt des Todes für möglich gehalten und in Kauf genommen.

Kurt und Beat könnten sich der versuchten vorsätzlichen Tötung durch Unterlassen gemäss Art. 111 i.V.m. Art. 11 lit. d i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gemacht haben, indem sie Omar liegen lassen und weiter gehen, nach dem sie realisiert haben, dass Omar sich nicht mehr bewegt und an der Stirn blutet.

Vorprüfung

Bevor ein Unterlassen geprüft werden kann, ist zuerst ein Tun bzw. eine Handlung als mögliche Erfolgsverursachung auszuschliessen (Subsidiarität der Unterlassung). Wird das Verhalten von Kurt und Beat nach ihrer Wahrnehmung von Omars Zustand separat geprüft, so findet sich keine Handlung bzw. kein Tun mehr, die/das sich gegen Omar richtet.

Ein Versuch ist nur zu prüfen, wenn keine Vollendung einer Straftat vorliegt und wenn der Versuch mit Blick auf den Tatbestand des besonderen Teils des StGB überhaupt strafbar ist. Omar wird durch den Übergriff verletzt im Ausmass einer einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 StGB, aber nicht getötet. Art. 111 StGB ist folglich nicht vollendet. Die versuchte Tötung ist gemäss Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 111 StGB strafbar.

Subjektiver Tatbestand / Tatentschluss

Der subjektive Tatbestand von Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB erfordert Vorsatz. Bei einem Unterlassungsdelikt ist hierbei insbesondere die Kenntnis der Garantenpflicht, der Eingriffsmöglichkeit und die Kenntnis der hypothetischen Kausalität zu diskutieren.

Kurt und Beat wissen, dass sie Omar verletzt haben und dass sie für die Verletzungen verantwortlich sind sowie dass ihnen daraus eine Garantenpflicht im Sinne von Art. 11 Abs. 2 StGB erwachsen ist. Sie wissen, dass er regungslos am Boden liegt und an der Stirn blutet und es um eine Verletzung handeln könnte, die ohne ihre Intervention zum Tod führen könnte. Zudem wissen sie, dass sie eingreifen und zumindest die Ambulanz rufen könnten. Stattdessen verlassen sie die Örtlichkeit, weil jemand aus dem Fenster gerufen hat. Sie halten folglich den Eintritt des Todes von Omar für möglich und wissen, dass ihr Eingreifen das Risiko für den Tod von Omar gesenkt hätte. Es ist damit die Meinung vertretbar, dass sie den Eintritt des Todes von Omar für möglich halten und ihn, weil sie trotzdem einfach so weg gehen, i.S.v. Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB auch in Kauf nehmen, dass Omar ohne ihre Hilfe stirbt.

Mindestens ebenso vertretbar ist an dieser Stelle die Annahme, dass aufgrund der spärlichen Informationen im Sachverhalt ein Eventualvorsatz auf die Tötung von Omar durch Unterlassen nicht angenommen werden kann.

Mit einer entsprechenden Begründung sind beide Lösungen vertretbar.

Wer den Tatentschluss bejaht, prüft anschliessend den objektiven Tatbestand (Beginn der Ausführungshandlung) sowie Rechtswidrigkeit und Schuld.

J. Unterlassung der Nothilfe gemäss Art. 128 Abs. 1 Var. 1 StGB

Kurt und Beat könnten sich der Unterlassung der Nothilfe gemäss Art. 128 Abs. 1 Var. 1 StGB schuldig gemacht haben, indem sie – nachdem sie Omar verletzt haben – Omar liegen lassen und weiter gehen, nachdem jemand aus dem Fenster gerufen hat.

Objektiver Tatbestand

Den objektiven Tatbestand von Art. 128 Abs. 1 Var. 1 StGB erfüllt, wer einem Menschen, den er verletzt hat, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte.

Kurt und Beat haben die Verletzungen von Omar verursacht. Kurt und Beat helfen Omar nicht, sondern sie entfernen sich von ihm. Omar ist hilfsbedürftig, da er verschiedene Verletzungen aufweist, stellenweise blutet, und sich nicht mehr bewegt. Kurt und Beat hätten erste Hilfe leisten können oder mindestens den Rettungsdienst benachrichtigen können.

Die Zumutbarkeit der Hilfeleistung stellt auf eine Interessenabwägung ab. Einerseits sind die Bedürfnisse der hilfsbedürftigen Person (inkl. das Ausmass der Verletzung) zu berücksichtigen. Andererseits ist das Ausmass der Gefährdung der hilfsverpflichteten Person unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Fähigkeiten und Möglichkeiten in die Abwägung miteinzubeziehen. Kurt und Beat hätten sich selbst in keine Gefahrenlage versetzt, hätten sie Omar erste Hilfe geleistet oder den Rettungsdienst alarmiert. Die Hilfeleistung wäre damit für die beiden zumutbar gewesen.

Subjektiver Tatbestand

Der subjektive Tatbestand von Art. 128 Abs. 1 Var. 1 StGB erfordert Vorsatz.

Kurt und Beat wussten, dass Omar verletzt ist. Gemäss Sachverhalt haben sie sogar realisiert, dass Omar blutet und sich nicht mehr bewegt. Kurt und Beat wollten die Hilfe nicht leisten, da sie sich nach dem Ruf aus dem Fenster von Omar entfernen wollten.

Rechtswidrigkeit / Schuld

Es sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich. Kurt und Beat handeln damit rechtswidrig und schuldhaft.

Zwischenergebnis

Kurt und Beat haben sich der Unterlassung der Nothilfe gemäss Art. 128 Abs. 1 Var. 1 StGB schuldig gemacht.

K. Rassendiskriminierung gemäss Art. 261^{bis} Abs. 4 Var. 1 StGB

Kurt und Beat könnten sich der Rassendiskriminierung gemäss Art. 261^{bis} Abs. 4 Var. 1 StGB schuldig gemacht haben, indem sie in den von ihnen als "Uniform" bezeichneten Kleidern (Stiefel, "Lonsdale"-Pullover und -Jacke, letztere mit einem Reichsadler/Hakenkreuz- und einem "Skinhead"-Aufnäher versehen) auf Omar losgehen.

Hier ging es insbesondere darum zu erkennen, dass es sich beim rassistisch motivierten Übergriff auf Omar um eine "tätliche Herabsetzung od. Diskriminierung" handeln könnte. (Im konkreten Strafverfahren, das der Aufgabenstellung in dieser Stelle zugrunde liegt, hat das kantonale Obergericht für diese Sequenz Art. 261^{bis} StGB bejaht.)

Objektiver Tatbestand

Den objektiven Tatbestand gemäss Art. 261^{bis} Abs. 4 Var. 1 StGB erfüllt unter anderem derjenige, der öffentlich durch Tätlichkeiten eine Person wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt.

Hinsichtlich 261^{bis} Abs. 4 Var. 1 StGB kann "Öffentlichkeit" schon dann gegeben sein, wenn die konkrete Möglichkeit einer Wahrnehmung des Vorfalls durch unbeteiligte Dritte besteht. Bei Gewaltakten ist gemäss Bundesgericht für das Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit entscheidend, "ob die öffentlich verübte Gewalttätigkeit für einen unbefangenen durchschnittlichen Dritten aufgrund der gesamten Umstände des konkreten Falles klar erkennbar als rassistischer Akt erscheint" (BGer 6P.232/2006 vom 5. Juli 2007 E. 9.3.1).

Bei einem Übergriff, der sich einer Bushaltestelle an einer mit Wohnhäusern gesäumten Vorortstrasse abspielt, besteht die konkrete Möglichkeit, dass Anwohner oder Passanten ihn wahrnehmen, so dass das Geschehen für unbeteiligte Dritte grundsätzlich wahrnehmbar war.

Von wesentlicher Bedeutung für den vorliegenden Fall ist, dass Kurt und Beat ihre zweifelsohne vorhandene rassistische Gesinnung nicht durch das Rufen von Parolen oder Handzeichen (Hitlergruss) zum Ausdruck gebracht haben. Die Bemerkung "Asylantenschwein" flüstert Kurt zu Beat, weshalb diese verbale Äusserung nicht hätte von Dritten wahrgenommen werden können. Fraglich ist folglich, ob sich der rassistische Hintergrund aus den Kleidern bzw. Aufnähern ergibt, welche Kurt und Beat bei ihrem Übergriff tragen. Die beiden schlagen in den von ihnen als "Uniform" bezeichneten Kleidern auf Omar ein. Die Kleidung besteht aus stahlkappenverstärkten Stiefeln, einer schwarzen Jeanshose, einem grauen "Lonsdale"-Pullover und einer Jacke derselben Marke mit einem orangenen Innenfutter, die mit einem 4x1cm-grossen "Skinhead"-Aufnäher und einem Aufnäher in ähnlichen Dimensionen des Reichsadlers und des Hakenkreuzes bestickt ist. Dem Sachverhalt ist zu entnehmen, dass der Übergriff an einer Hauptstrasse zwischen der Stadt und der Vorortsgemeinde stattfindet und dass die Strasse von zahlreichen Mehrfamilienhäusern gesäumt wird. Relevant ist daher, was eine Person aus diesen Häusern oder eine hinzu laufende oder fahrende Person auf der Strasse aus einer gewissen Distanz hätte sehen können. Die eindeutig auf eine rechtsextreme Gesinnung hindeutenden kleinen Aufnäher sind für diesen durchschnittlichen Dritten in der Tatsituation nicht sichtbar gewesen.

Unter Umständen wäre das Lonsdale-Logo aus zwanzig, dreissig Metern Entfernung erkennbar. Jedoch fehlt einem durchschnittlichen Dritten, der nicht mit Jugendkulturen bzw. Subkulturen vertraut ist, das Wissen, dass "Lonsdale" als Marke aufgrund der mittleren Buchstaben "nsda" von Rechtsextremen geschätzt wird. Die getragenen Stiefel, die wohl ebenfalls als solche erkennbar gewesen wären, deuten auch noch nicht darauf hin, dass es sich bei Kurt und Beat um Rechtsextreme handelt. Stiefel werden auch von anderen Subkulturen und darüber hinaus auch von Landwirten oder Bauarbeitern getragen.

Im Übrigen kommt es insbesondere spätabends an Wochenenden aus ganz verschiedenen Gründen zu tätlichen Auseinandersetzungen insbesondere zwischen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen, so dass ein Dritter bei der Wahrnehmung einer Schlägerei nicht automatisch an einen rassistischen Übergriff denkt.

Die gesamten Umstände lassen demnach für den vorliegenden Fall darauf schliessen, dass ein durchschnittlicher Dritter nicht klar hätte erkennen können, dass es sich beim Übergriff auf Omar um einen rassistisch motivierten Angriff handelt.

Die Öffentlichkeit kann an dieser Stelle mit guter Begründung auch bejaht werden. Wer die Öffentlichkeit bejaht, hat die weiteren Elemente der Tatbestandsmässigkeit, die Rechtswidrigkeit und die Schuld zu prüfen.

Zwischenergebnis

Kurt und Beat haben sich nicht der Rassendiskriminierung gemäss Art. 261^{bis} Abs. 4 Var. 1 StGB schuldig gemacht.

L. Beschimpfung gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB (nur Kurt)

Kurt könnte sich der Beschimpfung gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB schuldig gemacht haben, indem er Omar gegenüber von Beat als "Asylantenschwein" bezeichnet hat.

Objektiver Tatbestand

Den objektiven Tatbestand von Art. 177 Abs. 1 StGB erfüllt, wer jemanden in anderer Weise als in Art. 173 - Art. 176 StGB durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift.

Eine Beschimpfung kann durch ein Werturteil oder durch eine Tatsachenbehauptung erfolgen. "Asylantenschwein" ist ein Werturteil und damit von Art. 177 StGB erfasst. Der Begriff "Asylantenschwein" degradiert den Betroffenen zu einem Tier. Zudem bringt es der Begriff zum Ausdruck, dass der Betroffene im direkten und indirekten Sinn des Wortes "schmutzig" ist. Jemanden als Asylantenschwein zu bezeichnen, tangiert folglich dessen Ehre.

Während Tatsachenbehauptungen im Rahmen von Art. 177 StGB gegenüber den Betroffenen geäussert werden müssen, können Werturteile gegenüber dem Betroffenen sowie gegenüber Dritten kundgetan werden. Kurt tätigt die Äusserung gegenüber Beat, einem Dritten.

Die Beschimpfung kann durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten erfolgen. Kurt äussert sich in Worten.

Subjektiver Tatbestand

Der subjektive Tatbestand von Art. 177 StGB erfordert Vorsatz.

Kurt weiss um den Charakter der Äusserung als ehrverletzendes Werturteil. Kurt will das Werturteil auch gegenüber Beat, einem Dritten, äussern.

Rechtswidrigkeit / Schuld

Es sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich. Kurt handelt damit rechtswidrig und schuldhaft.

Zwischenergebnis

Kurt hat sich der Beschimpfung gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

M. Konkurrenzen

Zu diskutieren ist zuerst das Verhältnis zwischen der qualifizierten einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB und der versuchten vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB bzw. der versuchten schweren Körperverletzung gemäss Art. 122 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB. Mit anderen Worten ist das Verhältnis zwischen einem vollendeten leichteren Verletzungsdelikt und einem versuchten schwereren Verletzungsdelikt zu klären. Während das Bundesgericht und ein Teil der Lehre auf unechte Konkurrenz abstellen, zieht ein Teil der Lehre echte Konkurrenz vor. Letztere Lehrmeinung ist insbesondere deshalb überzeugend, da tatsächlich mit der Bestrafung des versuchten schweren Verletzungsdelikts der tatsächlich realisierte Erfolgsunwert noch gar nicht abgegolten ist.

Zudem ist das Verhältnis von Art. 128 StGB zu den Verletzungsdelikten zu thematisieren. Der Vorsatz zur versuchten vorsätzlichen Tötung bzw. zum versuchten Mord schliesst notwendigerweise den Vorsatz zur Unterlassung der Hilfeleistung ein, weshalb Art. 111 bzw. Art. 112 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB den Art. 128 StGB konsumiert. Im Hinblick auf die versuchte Körperverletzung stellt das Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung auf echte Konkurrenz zur Unterlassung der Hilfeleistung ab. Die herrschende Lehre behandelt die Unterlassung der Hilfeleistung hingegen grundsätzlich als eine mitbestrafte Nachtat. Eine Hilfspflicht würde nämlich im Ergebnis eine tätige Reue des vorsätzlich Verletzenden fordern. Echte Konkurrenz ist gemäss herrschender Lehre regelmässig nur dann anzunehmen, wenn die Gefahr eines schwereren Erfolgs besteht, als dass der Täter ursprünglich beabsichtigt hat. Da letzteres Szenario im vorliegenden Fall nicht zutrifft (Eventualvorsatz auf schwere Körperverletzung; tatsächlich eingetretene Verletzung im Rahmen von Art. 123 StGB), kann entweder mit dem Bundesgericht echte Konkurrenz oder mit der herrschenden Lehre unechte Konkurrenz angenommen werden.

Falls Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB bejaht worden ist, ist des Weiteren dessen Verhältnis zu Art. 177 Abs. 1 StGB zu thematisieren. Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgüter ist für diese Tatbestände echte Konkurrenz anzunehmen.

Für die volle Punktzahl ist jeweils ausreichend, mit zutreffender Begründung echte bzw. unechte Konkurrenz anzunehmen.
--

N. Ergebnis

Kurt und Beat haben sich der qualifizierten einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB schuldig/strafbar gemacht.

Kurt und Beat haben sich des versuchten Mordes gemäss Art. 112 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig/strafbar bzw. nicht schuldig/nicht strafbar gemacht.

Kurt und Beat haben sich der versuchten schweren Körperverletzung gemäss Art. 122 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig/strafbar bzw. nicht schuldig/nicht strafbar gemacht.

Kurt hat sich der Beschimpfung gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB schuldig/strafbar gemacht.

Kurt und Beat haben sich der Rassendiskriminierung gemäss Art. 261bis Abs. 4 Var. 1 StGB nicht schuldig/nicht strafbar gemacht.

Strafbarkeit Roger

A. Anstiftung zur einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB

Roger könnte sich der Anstiftung zur einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB schuldig gemacht haben, indem er am Schluss seines Referats kund tut, dass man selber Hand anlegen und das "Pack" vertreiben müsse, worauf Kurt und Beat ein paar Stunden später an einer Bushaltestelle mit ihren stahlkappenverstärkten Stiefeln mehrfach mit voller Wucht gegen den Kopf und den Oberkörper von Omar treten.

Objektive Seite

Eine Anstiftung erfordert eine tatbestandsmässige, rechtswidrige Haupttat (limitierte Akzessorietät) sowie das Hervorrufen des Tatentschlusses beim unmittelbaren Täter.

Die einfache bzw. qualifizierte einfache Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 StGB, die Kurt und Beat an Omar verübt haben, ist eine tatbestandsmässige und rechtswidrige Haupttat.

Ob Roger den Tatentschluss bei Kurt und Beat tatsächlich hervorgerufen hat, ist aus dem Sachverhalt nicht eindeutig herauszulesen. Es bleibt unklar, ob Kurt und Beat die Körperverletzung nur vorgenommen haben, weil sie das Referat gehört haben oder ob sie als Angehörige der rechtsextremen Szene bereits ausreichend dazu geneigt waren und sich auch ohne Roger dazu entschlossen hätten, Omar anzugreifen. Da das Beweisergebnis unklar ist, muss in dubio pro reo davon ausgegangen werden, dass Kurt und Beat den Übergriff auf Omar auch ohne das Referat von Roger ausgeführt hätten.

Mit überzeugender Argumentation könnte das Hervorrufen des Tatentschlusses auch bejaht werden. Nach der entsprechenden Bejahung folgt die Prüfung der subjektiven Seite.

Zwischenergebnis

Roger hat sich nicht der Anstiftung zur einfachen Körperverletzung bzw. zur qualifizierten einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

D. Ergebnis

Roger hat sich nicht der Anstiftung zur einfachen Körperverletzung bzw. zur qualifizierten einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 / Ziff. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB schuldig/strafbar gemacht.

4. SV-Abschnitt: Flüchtlingszentrum

Schwerpunkte: Brandstiftung, fahrlässige Tötung, Anstiftung zur Brandstiftung durch rassistische Rede

Strafbarkeit Urs

[A. Rassendiskriminierung gemäss Art. 261^{bis} Abs. 3 StGB]

Urs könnte sich der Rassendiskriminierung gemäss Art. 261^{bis} Abs. 3 StGB schuldig gemacht haben, indem er an der von Adrian organisierten Veranstaltung in der Waldhütte teilgenommen hat.

Abs. 3 von Art. 261^{bis} StGB bestraft Gehilfenhandlungen als eigenständige Tatvarianten und macht Gehilfen zu selbständigen Tätern. Das passive Teilnehmen an einer rassistischen Veranstaltung ist für ein "Teilnehmen" im Sinne von Art. 261^{bis} Abs. 3 StGB nicht ausreichend.

B. Brandstiftung gemäss Art. 221 Abs. 1 StGB

Urs könnte sich der Brandstiftung gemäss Art. 221 Abs. 1 StGB schuldig gemacht haben, indem er sechs Holzbaracken abbrennt, die als Flüchtlingszentrum dienen sollen.

Objektiver Tatbestand

Den objektiven Tatbestand von Art. 221 Abs. 1 StGB erfüllt, wer zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht.

Eine Feuersbrunst ist ein Feuer von einer Stärke oder Ausdehnung, dass es vom Verursacher unter den konkreten Umständen ohne fremde Hilfe nicht mehr gelöscht werden kann. Urs giesst mehrere Kanister Benzin in den Holzbaracken aus und zündet diese an, worauf sie lichterloh zu brennen beginnen. Dabei entsteht ein Feuer, das Urs nicht mehr hätte selber löschen können. Das Feuer ist sogar dermassen unberechenbar, dass eine Person beim Löschversuch stirbt.

Die Holzbaracken werden komplett zerstört. Die Holzbaracken gehören entweder der Einwohnergemeinde, dem Kanton, dem Bund oder einer Organisation, welche mit der Unterbringung von Flüchtlingen betraut ist. Somit wird ein anderer durch den Brand geschädigt.

Subjektiver Tatbestand

Der subjektive Tatbestand von Art. 221 Abs. 1 StGB erfordert Vorsatz.

Urs wusste, dass seine Handlung zu einer Feuersbrunst führt. Das Feuer war von ihm auch gewollt. Er wollte die Baracken abbrennen und damit verhindern, dass Flüchtlinge dort einziehen.

Zwischenergebnis

Urs hat sich der Brandstiftung gemäss Art. 221 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

C. Brandstiftung gemäss Art. 221 Abs. 2 StGB

Urs könnte sich der Brandstiftung gemäss Art. 221 Abs. 2 StGB schuldig gemacht haben, indem er sechs Holzbaracken abbrennt, die als Flüchtlingszentrum dienen sollen, und dabei der Sicherheitsmann Henri beim Versuch, das Feuer zu löschen, in den Flammen umkommt.

Objektiver Tatbestand

Den objektiven Tatbestand von Art. 221 Abs. 2 StGB erfüllt, wer Leib und Leben von Menschen in Gefahr bringt. Die Lehre fordert darüber hinaus Gemeingefahr, da sie Abs. 2 als Qualifikation der Gemeingefahr in Abs. 1 versteht. Das Bundesgericht behandelt Abs. 2 hingegen als eigenständigen Brandstiftungstatbestand ohne die Voraussetzung von Gemeingefahr.

Wird der Meinung der Lehre gefolgt, muss an dieser Stelle die Gemeingefahr geprüft werden. Gemeingefahr bedeutet gemäss Bundesgericht ein Zustand, der die Verletzung von Rechtsgütern in einem nicht zum Voraus bestimmten und abgegrenzten Umfang wahrscheinlich macht (BGE 123 IV 128). Die Lehre definiert die Gemeingefahr nach der sogenannten Repräsentationstheorie. Diese definiert die Gemeingefahr als einen Zustand, der ex ante die Verletzung einer zufällig bestimmten Mehrzahl von Rechtsgütern wahrscheinlich macht, auch wenn tatsächlich nur ein Rechtsgut gefährdet wurde.

Die Feuersbrunst hat im vorliegenden Fall keine unbestimmte Zahl und in keinem unbestimmten Umfang Rechtsgüter verletzt. Diese Verletzung war auch nicht wahrscheinlich, insbesondere deswegen, weil die nächsten Häuser über fünfhundert Meter entfernt sind und sich nebst Henri keine weiteren Personen auf dem Gelände befanden. Danach muss die Gemeingefahr abgelehnt werden. Wird die Gemeingefahr mit der Lehre als Voraussetzung für Art. 221 Abs. 2 StGB angesehen, scheidet die Brandstiftung gemäss Art. 221 Abs. 2 StGB demnach im objektiven Tatbestand.

Wird der Meinung des Bundesgerichts gefolgt, ist im objektiven Tatbestand einzig zu prüfen, ob Leib und Leben von Menschen in Gefahr gebracht worden ist.

Urs hat tatsächlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr gebracht. Der Sicherheitsmann Henri ist sogar im Feuer verstorben.

Subjektiver Tatbestand

Der subjektive Tatbestand von Art. 221 Abs. 2 StGB erfordert nebst dem Vorsatz, dass der Täter wissentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr bringt.

Urs hat gemäss Sachverhalt nicht damit gerechnet, dass sich Personen auf dem Gelände oder in den Baracken aufhalten. Damit hat er Leib und Leben von Menschen nicht wissentlich in Gefahr gebracht.

Zwischenergebnis

Urs hat sich der Brandstiftung gemäss Art. 221 Abs. 2 StGB nicht schuldig/strafbar gemacht.

[D. Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 / Abs. 3 StGB]

Urs könnte sich der Sachbeschädigung gemäss Art. 144 StGB schuldig gemacht haben, indem er sechs Holzbaracken abbrennt, die als Flüchtlingszentrum dienen sollen.

Die Sachbeschädigung wäre im vorliegenden Fall klar gegeben. Es liegt jedoch im Verhältnis zur Brandstiftung unechte Konkurrenz vor. Die Brandstiftung gemäss Art. 221 Abs. 1 StGB geht als *lex specialis* vorgeht.

[E. Vorsätzliche Tötung gemäss Art. 111 StGB]

Urs könnte sich der vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 StGB schuldig gemacht haben, indem er sechs Holzbaracken anzündet, die als Flüchtlingszentrum dienen sollen, und dabei der Sicherheitsmann Henri beim Versuch, das Feuer zu löschen, in den Flammen umkommt.

Objektiver Tatbestand

Art. 111 StGB erfordert als Erfolg den Tod eines Menschen. Henri ist in den Flammen gestorben.

Als letztes Merkmal der Tatbestandsmässigkeit ist die objektive Zurechnung zu prüfen. Dabei ist stets der Adäquanzzusammenhang zu diskutieren. D.h., die Tathandlung muss nach der allgemeinen Lebenserfahrung und nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge einen Erfolg wie den eingetretenen herbeiführen. Das Bundesgericht versteht den Adäquanzzusammenhang in ständiger Rechtsprechung sehr weit. Es ist nicht unüblich, dass im Rahmen eines gelegten Grossbrandes eine Person verstirbt, die sich auf dem Areal aufhält.

Des Weiteren ist im Rahmen der objektiven Zurechnung für den vorliegenden Fall der Risiko- bzw. Gefahrezusammenhang zu thematisieren. Dabei ist die Frage zu stellen, ob sich tatsächlich diejenige Gefahr als Erfolg verwirklicht hat, die der Täter durch sein Verhalten herbeigeführt hat. Es ist fraglich, ob das Anzünden der Baracken selbst direkt zu Henris Tod geführt hat. Dem Sachverhalt kann entnommen werden, dass Henri versucht hat, das Feuer zu löschen. Es kann die Meinung vertreten werden, dass es nicht zu den Aufgaben eines Sicherheits- bzw. Wachmannes gehört, einen Grossbrand auf dem von ihm zu bewachenden Gelände selber zu löschen. Zu seinen Aufgaben würde es lediglich gehören, die Feuerwehr zu rufen. Es kann mit anderen Worten argumentiert werden, dass Henri vielmehr die Pflicht gehabt hätte, die Feuerwehr zu informieren und Abstand von der Gefahrenquelle zu nehmen, anstatt sich in den Gefahrenherd zu begeben. Henri hat jedoch selbst versucht, das Feuer zu löschen und hat damit in eigenverantwortlicher Selbstgefährdung gehandelt. Wird dieser Ansicht gefolgt, scheidet die Prüfung der Tatbestandsmässigkeit an der objektiven Zurechnung.

Vertretbar ist auch die Ansicht, dass Urs damit hätte rechnen müssen, dass anwesendes Sicherheitspersonal bis zum Eintreffen der Feuerwehr den Brand selber zu löschen versucht, auch wenn dies nicht zu ihren direkten Aufgaben gehört. Wird dieser Ansicht gefolgt, sind der Risiko- bzw. Gefahrenzusammenhang und damit die objektive Zurechnung insgesamt zu bejahen. Anschliessend ist die subjektive Tatbestandsmässigkeit zu prüfen.

Zwischenergebnis

Urs hat sich der vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 StGB nicht schuldig gemacht.

F. Fahrlässige Tötung gemäss Art. 117 StGB

Urs könnte sich der fahrlässigen Tötung gemäss Art. 117 StGB schuldig gemacht haben, indem er sechs Holzbaracken anzündet, die als Flüchtlingszentrum dienen sollen, und dabei der Sicherheitsmann Henri beim Versuch, das Feuer zu löschen, in den Flammen umkommt.

Eingangsüberlegung

Ein Fahrlässigkeitsdelikt ist nur zu prüfen, wenn kein Vorsatz vorliegt. Urs hat gemäss Sachverhalt Henri nicht gesehen und auch nicht damit gerechnet, dass sich Personen auf dem Gelände oder in den Baracken befinden. Damit handelt Urs nicht vorsätzlich, sondern höchstens unbewusst fahrlässig.

Die fahrlässige Begehung der Straftat muss strafbar sein. Die fahrlässige Tötung ist strafbar nach Art. 117 StGB

Tatbestandsmässigkeit

Art. 117 StGB erfordert als Erfolg den Tod eines Menschen. Henri ist in den Flammen gestorben.

Zu prüfen ist des Weiteren die Tathandlung. Urs hat die Baracken angezündet und damit das Feuer gelegt, in dem der Sicherheitsmann Henri verstorben ist.

Die Fahrlässigkeitsstrafbarkeit erfordert des Weiteren eine objektive Sorgfaltswidrigkeit, durch die ein unerlaubtes Risiko geschaffen worden sein muss. Wie bereits geprüft worden ist, hat sich Urs mit seinem Verhalten der Brandstiftung gemäss Art. 221 Abs. 1 StGB schuldig gemacht, was eine Sorgfaltspflichtverletzung sowie die Schaffung eines unerlaubten Risikos mitumfasst.

Die Fahrlässigkeitsstrafbarkeit erfordert zudem eine subjektive Sorgfaltswidrigkeit. Diese besteht aus der individuellen Voraussehbarkeit und der individuellen Vermeidbarkeit des Geschehensablaufs. Urs hätte voraussehen müssen, dass durch seinen Brand eine Person getötet werden kann. Der Sachverhalt gibt vor, dass die Baracken in ein paar Tagen bezogen werden. Es ist damit zu rechnen, dass sich ein paar Tage vor Inbetriebnahme Angestellte auf dem Gelände bzw. in den Baracken befinden. Es muss mindestens damit gerechnet werden, dass das Gelände bereits von Sicherheitspersonen bewacht wird. Urs hätte dies bedenken müssen. Er hätte den Brand vermeiden können, indem er ihn nicht gelegt hätte.

Weiter muss die natürliche Kausalität vorliegen. Die Tathandlung muss eine *conditio sine qua non* für den Erfolg sein. Hätte Urs den Brand nicht gelegt, wäre Henri nicht in den Flammen gestorben. Die natürliche Kausalität liegt damit vor.

Als weiteres Merkmal der Tatbestandsmässigkeit von Fahrlässigkeitsdelikten ist die objektive Zurechnung zu prüfen. Der Adäquanzzusammenhang ist stets zu diskutieren. Die Tathandlung muss nach der allgemeinen Lebenserfahrung und nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge einen Erfolg wie den eingetretenen herbeiführen. Das Bundesgericht versteht den Adäquanzzusammenhang in ständiger Rechtsprechung sehr weit. Es ist nicht unüblich, dass im Rahmen eines gelegten Grossbrandes eine Person verstirbt, die sich auf dem Areal aufhält.

Im Rahmen der objektiven Zurechnung ist schliesslich für den vorliegenden Fall der Risiko- bzw. Gefahrenzusammenhang zu prüfen. Dabei ist die Frage zu stellen, ob sich tatsächlich diejenige Gefahr als Erfolg verwirklicht hat, die der Täter durch seine Sorgfaltswidrigkeit herbeigeführt hat. Es ist fraglich, ob das Anzünden der Baracken selbst direkt zu Henris Tod geführt hat. Aus dem Sachverhalt kann gelesen werden, dass Henri versucht hat, das Feuer zu löschen. Es kann die Meinung vertreten werden, dass es nicht zu den Aufgaben eines Sicherheits- bzw. Wachmannes gehört, einen Grossbrand auf dem von ihm zu bewachenden Gelände zu löschen. Es ist mit anderen Worten die Ansicht vertretbar, dass Henri vielmehr bloss die Pflicht gehabt hätte, die Feuerwehr zu informieren und Abstand von der Gefahrenquelle zu nehmen, statt sich in den Gefahrenherd zu begeben. Henri hat jedoch selbst versucht, das Feuer zu löschen und hat damit in eigenverantwortlicher Selbstgefährdung gehandelt. Wird dieser Ansicht gefolgt, scheitert die Prüfung der Tatbestandsmässigkeit an der objektiven Zurechnung.

Vertretbar ist auch die Ansicht, dass Urs hätte damit rechnen müssen, dass Sicherheitspersonal anwesend ist und bis zum Eintreffen der Feuerwehr den Brand zu löschen versucht, auch wenn dies nicht zu ihren direkten Aufgaben gehört. Wird dieser Ansicht gefolgt, sind der Risiko- bzw. Gefahrenzusammenhang und damit die objektive Zurechnung insgesamt zu bejahen. Anschliessend sind die Rechtswidrigkeit und die Schuld zu prüfen.

Zwischenergebnis

Urs hat sich der fahrlässigen Tötung gemäss Art. 117 StGB schuldig / nicht schuldig gemacht.

G. Hausfriedensbruch gemäss Art. 186 StGB

Urs könnte sich des Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 StGB schuldig gemacht haben, indem er auf das Gelände der alten Mülldeponie geschlichen ist und in die Baracken eingedrungen ist, um den Brand zu legen.

Objektiver Tatbestand

Den objektiven Tatbestand von Art. 186 StGB erfüllt unter anderen derjenige, der gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten unrechtmässig eindringt.

Als Tatobjekt kommt im vorliegenden Fall sowohl das "Haus" als auch der "umfriedete Platz, Hof oder Garten" in Frage. Gemäss Sachverhalt schleicht Urs auf das Gelände der alten Mülldeponie, bevor er auch die Baracken betritt, um dort den Brand zu legen. Die Baracken sind als Häuser i.S.v. Art. 186 StGB zu verstehen. Fraglich ist, ob bereits das Gelände als Tatobjekt des Hausfriedensbruchs dient. Der Sachverhalt enthält keine näheren Informationen zum Gelände, auf dem die Baracken erstellt worden sind. Ein "unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten" muss gemäss Rechtsprechung erkennbar umfriedet sein. Ob diese Erkennbarkeit der Umfriedung gegeben ist – etwa mittels Zaun, Barriere oder durch einen Unterschied im Bodenbelag – ist dem Sachverhalt nicht zu entnehmen. An dieser Stelle muss im Zweifel davon ausgegangen werden, dass erst ab dem Betreten der Baracken ein taugliches Tatobjekt gemäss Art. 186 StGB vorliegt.

Art. 186 StGB erfordert eine mit Blick auf das Tatobjekt berechnete Person, welche zum Ausdruck bringt, dass sie mit dem Betreten des Hauses bzw. des Geländes durch den Täter nicht einverstanden ist. Es kann hier offen gelassen werden, wer genau als berechnete Person im Sinne von Art. 186 StGB zu gelten hat. Klar ist, dass das berechnete Gemeinwesen den Zugang zum Gelände und erst recht zu den Baracken den hier unterzubringen Flüchtlingen sowie dem Betreuungspersonal vorbehalten wollte. Das zuständige Gemeinwesen ist sicherlich nicht damit einverstanden, dass irgendwelche Drittpersonen das Gelände und die Baracken betreten; schon gar nicht, wenn diese Dritten beabsichtigen auf dem Gelände bzw. in den Baracken Feuer zu legen.

Urs dringt in die Baracken ein, als er sie betritt, um das Feuer zu legen.

Der Hausfriedensbruch erfordert zudem die Unrechtmässigkeit des Eindringens als eigenständiges Kriterium des objektiven Tatbestands. Urs hat kein Recht, gegen den Willen des Berechneten in die Baracken einzudringen.

Subjektiver Tatbestand

Der subjektive Tatbestand von Art. 186 StGB erfordert Vorsatz.

Urs wusste, dass er die Baracken nicht hätte betreten dürfen. Dennoch wollte er eindringen, um den Brand zu legen.

Rechtswidrigkeit / Schuld

Es sind keine Rechtfertigungs- und Schuldabschlussgründe ersichtlich. Urs handelt rechtswidrig und schuldhaft.

Zwischenergebnis

Urs hat sich des Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 StGB schuldig gemacht.

H. Rassendiskriminierung gemäss Art. 261^{bis} Abs. 4 Var. 1 StGB

Urs könnte sich der Rassendiskriminierung gemäss Art. 261^{bis} Abs. 4 Var. 1 StGB schuldig gemacht haben, indem er die Holzbaracken, die als Asylzentrum dienen sollen, abbrennt, weil er die Asylsuchenden als für seine Wohngemeinde unzumutbar hält.

Objektiver Tatbestand

Den objektiven Tatbestand gemäss Art. 261^{bis} Abs. 4 Var. 1 StGB erfüllt derjenige, der öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt.

Mit Blick auf 261^{bis} Abs. 4 Var. 1 StGB ist Öffentlichkeit schon dann gegeben, wenn die konkrete Möglichkeit einer Wahrnehmung des Vorfalls durch unbeteiligte Dritte besteht. Bei Gewaltakten ist gemäss Bundesgericht für das Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit zudem entscheidend, "ob die öffentlich verübte Gewalttätigkeit für einen unbefangenen durchschnittlichen Dritten aufgrund der gesamten Umstände des konkreten Falles klar erkennbar als rassistischer Akt erscheint" (BGer 6P.232/2006 vom 5. Juli 2007 E. 9.3.1).

Von wesentlicher Bedeutung ist hier, dass Urs seine vorhandene rechtsradikale bzw. rassistische Gesinnung nicht durch das Rufen von Parolen, das Verwenden von Handzeichen (Hitlergruss) oder etwa durch das In-Szene-Setzen von Fahnen oder Symbolen zum Ausdruck gebracht hat. Insbesondere hinterlässt er am Tatort keine Sprayerei und auch kein Flugblatt etc., die auf seine Gesinnung hinweisen. Die gesamten Umstände lassen demnach für den vorliegenden Fall darauf schliessen, dass ein durchschnittlicher Dritter nicht klar hätte erkennen können, dass es sich bei der Brandstiftung um einen rassistisch motivierten Angriff handelt.

Die Öffentlichkeit kann an dieser Stelle mit guter Begründung auch bejaht werden. Wer die Öffentlichkeit bejaht, hat die weiteren Elemente der Tatbestandsmässigkeit, die Rechtswidrigkeit und die Schuld zu prüfen.

Zwischenergebnis

Urs hat sich der Rassendiskriminierung gemäss Art. 261^{bis} Abs. 4 Var. 1 StGB nicht schuldig gemacht.

I. Konkurrenzen

Die Straftaten stehen einander in echter Konkurrenz gegenüber, da jeweils verschiedene Rechtsgüter betroffen sind.

J. Ergebnis

Urs hat sich der Brandstiftung gemäss Art. 221 Abs. 1 StGB schuldig / strafbar gemacht.

Urs hat sich der fahrlässigen Tötung gemäss Art. 117 StGB schuldig/strafbar oder nicht schuldig/nicht strafbar gemacht.

Urs hat sich des Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 StGB schuldig gemacht.

Urs hat sich der Rassendiskriminierung gemäss Art. 261^{bis} Abs. 4 Var. 1 StGB schuldig/strafbar oder nicht schuldig/nicht strafbar gemacht.

Strafbarkeit Roger

Hier ging es vor allem darum, den Einfluss auf Rogers Brandrede auf das Verhalten des Urs zu diskutieren.

A. Anstiftung zur Brandstiftung gemäss Art. 221 Abs. 1 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB

Roger könnte sich der Anstiftung zur Brandstiftung gemäss Art. 221 Abs. 1 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB schuldig gemacht haben, indem er am Schluss seines Referats kund tut, dass man selber Hand anlegen müsse und Warnfeuer Eindruck machen würden, worauf Urs sechs Holzbaracken anzündet, die als Flüchtlingszentrum dienen sollen.

Objektive Seite

Die objektive Seite einer Anstiftung erfordert eine tatbestandsmässige, rechtswidrige Haupttat (limitierte Akzessorietät) sowie das Hervorrufen des Tatentschlusses beim unmittelbaren Täter.

Die durch Urs ausgeführte Brandstiftung wurde tatbestandsmässig und rechtswidrig begangen.

Gemäss Sachverhalt handelt Urs, weil er sich an die Worte aus dem Referat von Roger erinnert. Urs hält nämlich fest, dass Roger Recht habe und dass deswegen gehandelt werden müsse. Roger hat somit den Tatentschluss bei Urs hervorgerufen.

Subjektive Seite

Die subjektive Seite der Anstiftung erfordert einen doppelten Anstiftungsvorsatz. Es muss Vorsatz im Hinblick auf die Haupttat bestehen sowie Vorsatz im Hinblick auf das Hervorrufen des Tatentschlusses.

Beim Vorsatz auf die Haupttat liegt es aufgrund des Sachverhaltes nahe, dass Roger keinen Vorsatz auf die konkrete, von Urs begangene Brandstiftung hatte. Roger macht bloss allgemeine Aussagen, die nicht als konkrete Umsetzungswünsche zu verstehen sind. Dasselbe gilt für den Vorsatz im Hinblick auf das Hervorrufen des Tatentschlusses. Der Sachverhalt enthält keine genügend klaren Informationen, die dafür sprechen, dass Roger bei Urs einen Tatentschluss zur Brandstiftung hervorrufen möchte.

Zwischenergebnis

Roger hat sich nicht der Anstiftung zur Brandstiftung gemäss Art. 221 Abs. 1 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

Mit entsprechender Begründung erscheint es vertretbar, die Anstiftung von Urs zur Brandstiftung zu bejahen. Es wäre dann so zu argumentieren, dass Urs mit seiner Brandrede alle anwesenden Personen angesprochen hat und damit einen Eventualvorsatz auf alle möglicherweise zu verübenden Brandstiftungen aufweist, ohne dass er ein konkretes Asylzentrum im Auge hat.

B. Versuchte Anstiftung zur Brandstiftung gemäss Art. 221 Abs. 1 i.V.m. Art. 24 Abs. 2 StGB

Roger könnte sich der versuchten Anstiftung zur Brandstiftung gemäss Art. 221 Abs. 1 i.V.m. Art. 24 Abs. 2 StGB schuldig gemacht haben, indem er am Schluss seines Referats vor den anderen 49 Veranstaltungsteilnehmern kund tut, dass man selber Hand anlegen müsse und Warnfeuer bei den Holz-Asylzentren Eindruck machen würden, worauf Urs sechs Holzbaracken anzündet, die als Flüchtlingszentrum dienen sollen.

Vorprüfung

Eine versuchte Anstiftung ist nur zu prüfen, wenn im Anschluss an eine mögliche Anstiftungshandlung keine Vollendung einer Straftat erfolgt ist und wenn die versuchte Anstiftung mit Blick auf den Tatbestand des besonderen Teils des StGB überhaupt strafbar ist.

Der Veranstaltungsteilnehmer Urs hat tatsächlich eine Brandstiftung begangen. Die anderen 49 Veranstaltungsteilnehmer sind hingegen nicht zur Tat geschritten. Gegenüber diesen Personen steht daher die Prüfung der versuchten Anstiftung offen.

Gemäss Art. 24 Abs. 2 StGB kann nur ein Verbrechen Inhalt einer strafrechtlich relevanten versuchten Anstiftung sein. Bei Art. 221 Abs. 1 StGB handelt es sich gemäss Art. 10 Abs. 2 StGB um ein Verbrechen, sodass die versuchte Anstiftung strafbar ist.

Subjektive Seite

Die subjektive Seite der Anstiftung erfordert einen doppelten Anstiftungsvorsatz. Es muss Vorsatz im Hinblick auf die Haupttat (limitierte Akzessorietät) bestehen sowie Vorsatz im Hinblick auf das Hervorrufen des Tatentschlusses.

Beim Vorsatz auf die Haupttat sind beide Ansichten vertretbar. Es kann einerseits argumentiert werden, dass Roger keinen bestimmten Vorsatz darauf hat, dass Asylzentren abgebrannt werden. Dabei müsste darauf abgestützt werden, dass Roger allgemeine Aussagen gemacht hat, die nicht zwingend als konkrete Umsetzungswünsche verstanden werden müssen. Es kann aber andererseits auch argumentiert werden, dass Urs mit seiner Brandrede alle anwesenden Personen angesprochen hat und damit zumindest einen Eventualvorsatz auf alle möglicherweise zu verübenden Brandstiftungen aufweist, ohne dass er konkretere Hinweise gibt, einzelne Täter ernennt oder einzelne Asylzentren auswählt.

Dasselbe gilt für den Vorsatz im Hinblick auf das Hervorrufen des Tatentschlusses. Der Sachverhalt kann als zu unbestimmt angesehen werden, dass Roger bei den Veranstaltungsteilnehmern einen Tatentschluss zur Brandstiftung hervorrufen möchte. Es kann aber mit guten Gründen auch davon ausgegangen werden, dass Roger einen Eventualvorsatz auf das Hervorrufen des Tatentschlusses mit Blick alle oder auf mindestens einige der anwesenden Personen in der Waldhütte hatte.

An dieser Stelle kann die Prüfung damit – je nach Argumentation – abgebrochen oder weitergeführt werden.

Objektive Seite

Ein strafrechtlich relevanter Versuch kann erst dann vorliegen, wenn gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB "mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen" wurde. Dieser Beginn der Ausführungshandlungen wird mit dem sogenannten "point of no return" eingeleitet, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt.

Mit Blick auf die versuchte Anstiftung gemäss Art. 24 Abs. 2 StGB ist zu fordern, dass der Anstifter bereits mit der Ausführung seiner Anstiftungshandlung begonnen hat.

Roger hat seine Rede, in der er kund tut, dass man selber Hand anlegen müsse und Warnfeuer bei den Holz-Asylzentren Eindruck machen würden, gehalten. Damit hat er den "point of no return" überschritten.

Zwischenergebnis

Roger hat sich der versuchten Anstiftung zur Brandstiftung gemäss Art. 221 Abs. 1 i.V.m. Art. 24 Abs. 2 StGB schuldig / nicht schuldig gemacht.

C. Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst gemäss Art. 222 Abs. 1 StGB

Art. 222 StGB soll geprüft werden, wenn Art. 221 Abs. 1 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB verneint wird.

Bereits das blosses Erkennen, dass sich Roger durch seine "Brandrede" als eigenständiger Fahrlässigkeitstäter strafbar gemacht haben könnte, wurde bepunktet.

Roger könnte sich der fahrlässigen Verursachung einer Feuersbrunst gemäss Art. 222 Abs. 1 StGB schuldig gemacht haben, indem er am Schluss seines Referat kund tut, dass man selber Hand anlegen müsse und Warnfeuer Eindruck machen würden, worauf Urs sechs Holzbaracken anzündet, die als Flüchtlingszentrum dienen sollen.

Eingangsüberlegung

Ein Fahrlässigkeitsdelikt sollte nur geprüft werden, wenn kein Vorsatz vorliegt. In der vorangegangenen Prüfung der Anstiftung zur Brandstiftung gemäss Art. 221 Abs. 1 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB wurde festgehalten, dass der doppelte Anstiftungsvorsatz bei Roger aufgrund der fehlenden Konkretisierung in der Waldhütten-Rede nicht vorliegt.

Die fahrlässige Begehung der Straftat muss strafbar sein. Die fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst ist strafbar nach Art. 222 StGB.

Tatbestandsmässigkeit

Art. 222 StGB erfordert als Erfolg eine Feuersbrunst zum Schaden eines andern oder eine Gemeingefahr. Eine Feuersbrunst ist ein Feuer von einer Stärke oder Ausdehnung, dass es vom Verursacher unter den konkreten Umständen ohne fremde Hilfe nicht mehr gelöscht werden kann. Urs giesst mehrere Kanister Benzin in den Holzbaracken aus und zündet diese später an, worauf sie lichterloh zu brennen beginnen. Dabei entsteht ein Feuer, das Urs nicht mehr hätte selber löschen können. Das Feuer ist sogar so unberechenbar, dass Henri beim Löschversuch verstirbt. Die Holzbaracken wurden zum Schaden des Gemeinwesens, welches das Asylzentrum betreiben wird, zerstört.

Zu prüfen ist des Weiteren die Tathandlung. Roger hat in seiner Rede – die sich Urs angehört hat, bevor er den Brand gelegt hat – festgehalten, dass man das "Pack" vertreiben müsse und dass dazu Warnfeuer bei Holz-Asylzentren Eindruck machen würden.

Die Fahrlässigkeitsstrafbarkeit erfordert zudem eine objektive Sorgfaltswidrigkeit. Durch die objektive Sorgfaltswidrigkeit muss ein unerlaubtes Risiko geschaffen worden sein. Rogers Brandrede schafft die Gefahr, dass Anwesende zur Tat schreiten und die propagierte Brandstiftung tatsächlich ausführen.

Die Fahrlässigkeitsstrafbarkeit erfordert auch eine subjektive Sorgfaltswidrigkeit. Diese besteht aus der individuellen Voraussehbarkeit und der individuellen Vermeidbarkeit des Geschehensablaufs. Roger muss voraussehen, dass seine Brandrede Anwesende dazu verleiten kann, eine Feuersbrunst zum Schaden eines andern herbeizuführen. Als Redner an einem solchen Anlass entfaltet er nämlich eine Wirkung als Autoritätsperson. Die Brandrede ist zudem vermeidbar.

Weiter muss die natürliche Kausalität vorliegen. Die Tathandlung muss eine *conditio sine qua non* für den Erfolg sein. Gemäss Sachverhalt hätte Urs den Brand nicht gelegt, hätte er Rogers Referat nicht gehört. Mit anderen Worten ist Rogers Brandrede eine *conditio sine qua non* für die von Urs verursachte Feuersbrunst.

Als letztes Merkmal der Tatbestandsmässigkeit von Fahrlässigkeitsdelikten ist die objektive Zurechnung zu prüfen. Der Adäquanzzusammenhang ist stets zu prüfen. Die Tathandlung muss nach der allgemeinen Lebenserfahrung und nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge einen Erfolg wie den eingetretenen herbeiführen. Das Bundesgericht versteht den Adäquanzzusammenhang in ständiger Rechtsprechung sehr weit. Es ist nicht unüblich, dass jemand nach einer solchen Brandrede auch zur Tat schreitet und die propagierte Brandstiftung tatsächlich ausführt.

In der Prüfung der objektiven Zurechnung einschlägig könnte in diesem Fall schliesslich der Risiko- bzw. des Gefahrenzusammenhang sein. Dabei ist die Frage zu stellen, ob sich tatsächlich diejenige Gefahr als Erfolg verwirklicht hat, die der Täter durch seine Sorgfaltswidrigkeit herbeigeführt hat.

An dieser Stelle ist die Meinung vertretbar, dass Urs letztlich eigenverantwortlich gehandelt hat, da nicht zwingend davon ausgegangen werden muss, dass jemand nach einer solchen Aussage direkt zur Tat schreitet. Wird diese Ansicht vertreten, wird die eigene Entscheidung von Urs ins Zentrum gerückt, die dabei als Unterbrechung der von Roger geschaffenen Gefahr verstanden wird. Ebenso kann vertreten werden, dass sich im Gegenteil genau das durch Roger geschaffene Risiko der Brandrede in der Feuersbrunst von Urs verwirklicht hat. Wer dieser Ansicht folgt, sieht die Brandstiftung von Urs als logische direkte Folge auf das Referat von Roger.

Rechtswidrigkeit / Schuld

Es sind keine Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe ersichtlich. Roger handelt rechtswidrig und schuldhaft.

Zwischenergebnis

Roger hat sich der fahrlässigen Verursachung einer Feuersbrunst gemäss Art. 222 Abs. 1 StGB schuldig/nicht schuldig gemacht.

D. Fahrlässige Tötung gemäss Art. 117 StGB

Art. 117 StGB soll sowohl bei einer Bejahung als auch einer Verneinung von Art. 221 Abs. 1 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB geprüft werden.

Roger könnte sich der fahrlässigen Tötung gemäss Art. 117 StGB schuldig gemacht haben, indem er am Schluss seines Referat kund tut, dass man selber Hand anlegen müsse und Warnfeuer bei den Holz-Asylzentren Eindruck machen würden, worauf Urs sechs Holzbaracken anzündet, die als Flüchtlingszentrum dienen sollen und dabei der Sicherheitsmann Henri beim Versuch, das Feuer zu löschen, in den Flammen umkommt.

Eingangsüberlegung

Ein Fahrlässigkeitsdelikt sollte nur geprüft werden, wenn kein Vorsatz vorliegt. Aus dem Sachverhalt wird bei Roger kein Vorsatz auf eine Tötung ersichtlich. Roger spricht zwar in seinem Referat von "Hand anlegen" und von "Warnfeuer". Ein Vorsatz mit Blick auf die Tötung von Asylsuchenden ist aus dem Referat jedoch nicht erkennbar.

Die fahrlässige Begehung der Straftat muss strafbar sein. Die fahrlässige Tötung ist strafbar nach Art. 117 StGB.

Tatbestandsmässigkeit

Die fahrlässige Tötung gemäss Art. 117 StGB erfordert als Erfolg die Tötung eines Menschen. Henri ist in den Flammen gestorben.

Zu prüfen ist des Weiteren die Tathandlung. Roger hat in seiner Rede – die sich Urs angehört hat, bevor er den Brand gelegt hat – festgehalten, dass man das "Pack" vertreiben müsse und dass dazu "Warnfeuer" bei Holz-Asylzentren Eindruck machen würden.

Die Fahrlässigkeitsstrafbarkeit erfordert zudem eine objektive Sorgfaltswidrigkeit. Durch die objektive Sorgfaltswidrigkeit muss ein unerlaubtes Risiko geschaffen worden sein. Rogers Brandrede schafft die Gefahr, dass Anwesende die propagierte Brandstiftung tatsächlich ausführen, wobei jemand sterben könnte.

Die Fahrlässigkeitsstrafbarkeit erfordert auch eine subjektive Sorgfaltswidrigkeit. Diese besteht aus der individuellen Voraussehbarkeit und der individuellen Vermeidbarkeit des Geschehensablaufs. Roger muss voraussehen, dass seine Brandrede Anwesende dazu verleiten kann, eine Feuersbrunst zum Schaden eines andern herbeizuführen (siehe oben). Ob Roger auch tatsächlich voraussehen muss, dass jemand der Anwesenden durch einen Brand Menschen tötet, ist fraglich. Es ist vertretbar festzuhalten, dass Roger gerade nicht von der Tötung von Menschen ausgehen musste, da er ausschliesslich von einem "Warnfeuer" gesprochen hat.

Die Gegenansicht kann durch eine plausible Begründung vertreten werden. Falls die Voraussehbarkeit bejaht wird, ist die Prüfung der Tatbestandsmässigkeit, der Rechtswidrigkeit und der Schuld weiterzuführen.

Zwischenergebnis

Roger hat sich nicht der fahrlässigen Tötung gemäss Art. 117 StGB schuldig gemacht.

E. Ergebnis

Roger hat sich der Anstiftung zur Brandstiftung gemäss Art. 221 Abs. 1 StGB schuldig/strafbar oder nicht schuldig/nicht strafbar gemacht.

Roger hat sich der fahrlässigen Verursachung einer Feuersbrunst gemäss Art. 222 Abs. 1 StGB schuldig/strafbar oder nicht schuldig/nicht strafbar gemacht.

Roger hat sich der fahrlässigen Tötung gemäss Art. 117 StGB schuldig/strafbar oder nicht schuldig/nicht strafbar gemacht.

Gesamtergebnis

Für die volle Punktzahl ist es ausreichend, wenn – anstatt eines Gesamtergebnisses am Schluss der Lösung – jeweils am Ende der einzelnen SV-Abschnitte ein Ergebnis für den jeweiligen SV-Abschnitt festgehalten wird.

Adrian hat sich

- der Rassendiskriminierung gemäss Art. 261^{bis} Abs. 3 StGB
straftbar gemacht.

Roger hat sich

- (der Anstiftung zur Brandstiftung gemäss Art. 221 Abs. 1 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB)
- (der versuchten Anstiftung zur Brandstiftung gemäss Art. 221 Abs. 1 i.V.m. Art. 24 Abs. 2 StGB)
- der Rassendiskriminierung gemäss Art. 261^{bis} Abs. 1 StGB
- (der fahrlässigen Verursachung einer Feuersbrunst gemäss Art. 222 Abs. 1 StGB)
- ((der fahrlässigen Tötung gemäss Art. 117 StGB))

straftbar gemacht.

Kurt hat sich

- (des versuchten Mordes gemäss Art. 112 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB)
- (falls versuchte Tötung bzw. versuchter Mord verneint worden ist:) der versuchten schweren Körperverletzung gemäss Art. 122 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB
- der qualifizierten einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB
- der Beschimpfung gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB

straftbar gemacht.

Beat hat sich

- (des versuchten Mordes gemäss Art. 112 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB)
- (falls versuchte Tötung bzw. versuchter Mord verneint worden ist:) der versuchten schweren Körperverletzung gemäss Art. 122 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB
- der qualifizierten einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB

straftbar gemacht.

Urs hat sich

- der Brandstiftung gemäss Art. 221 Abs. 1 StGB
- (der fahrlässigen Tötung gemäss Art. 117 StGB)
- (der Rassendiskriminierung gemäss Art. 261^{bis} Abs. 4 Var. 1 StGB)
- des Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 StGB

strafbar gemacht.

Häufige Fehler im materiellen Teil

Allgemeine Fehler und Probleme:
- Prüfung von Tatbeständen des besonderen Teils, die nicht zum Prüfungsstoff gehören (Bsp.: Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit gemäss Art. 259 StGB)
- Auf die Informationen aus dem Sachverhalt wird zu wenig eingegangen.
- Mangelhafte Subsumtion: nach einer abstrakten Definition wird häufig direkt ein Ergebnis angenommen bzw. "behauptet", ohne eine eigentliche Subsumtion vorzunehmen, in der unter Abwägungen von Informationen aus dem Sachverhalt die einzelnen Elemente eines Tatbestandes geprüft werden.
- Mangelhafte Gliederungen; unübersichtliche Klausuren ohne Absätze und Zwischentitel (objektiver Tatbestand, subjektiver Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld)
1. SV-Abschnitt:
- Prüfung (und Bejahung) von Ehrverletzungsstraftaten gemäss Art. 173 ff. StGB bei Roger, obwohl sich die Äusserungen nicht auf eine individualisierbare Person beziehen.
- Pauschale Prüfung von Art. 261 ^{bis} StGB ohne Differenzierung nach den verschiedenen Absätzen
- Zu Beginn der Prüfung einzelner Absätze von Art. 261 ^{bis} StGB wird nicht präzise festgehalten, für welche Aussage bzw. welches Verhalten ein bestimmter Absatz von Art. 261 ^{bis} StGB geprüft wird. D.h., der Obersatz ist zu wenig präzise auf den Sachverhalt bezogen.
- Prüfung (und Bejahung) Gehilfenschaft gemäss Art. 25 StGB mit Blick auf Art. 261 ^{bis} StGB, obwohl die diskutierten Verhaltensweisen eine Täterschaft gemäss Art. 261 ^{bis} Abs. 3 StGB begründen, welche der Gehilfenschaft gemäss Art. 25 StGB vorgeht. Teilweise wurde auch die Anstiftung zu Art. 261 ^{bis} StGB geprüft anstatt die Täterschaftsvariante der "Organisation" bzw. der "Förderung" einer Propagandaaktion gemäss Art. 261 ^{bis} Abs. 3 StGB.
- Prüfung einer Anstiftungshandlung, ohne dass zuerst die Haupttat (Brandstiftung) geprüft wird.
- Keine oder ungenügende Erörterung von Konkurrenzen innerhalb von Art. 261 ^{bis} StGB
2. SV-Abschnitt:
- Passives Zuhören wird bereits als "Teilnahme" gemäss Art. 261 ^{bis} Abs. 3 StGB beurteilt.
- Tragen der "Uniform" wird (nur) hinsichtlich Art. 261 ^{bis} Abs. 4 Var. 1 StGB geprüft und nicht hinsichtlich des einschlägigeren Art. 261 ^{bis} Abs. 2 StGB.

3. SV-Abschnitt:
- Prüfung (und Bejahung) des Angriffs gemäss Art. 134 StGB, obwohl ein Verletzungsdelikt vorliegt und neben dem tatsächlich verletzten Omar gemäss Sachverhalt offensichtlich keine weiteren Personen gefährdet worden sind.
- Bejahung der vollendeten schweren Körperverletzung gemäss Art. 122 Abs. 3 StGB (Generalklausel)
- Falscher Aufbau der Versuchsprüfung
- Fehlende Prüfung des versuchten Mordes nach Bejahung der versuchten vorsätzlichen Tötung
- Nichterkennen einer zu prüfenden Rassendiskriminierung durch den gemäss Sachverhalt offensichtlich rassistisch motivierten Übergriff auf Omar
- Prüfung (teilweise Bejahung) der actio libera in causa gemäss Art. 19 Abs. 4 StGB oder der Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit gemäss Art. 263 StGB aufgrund der "drei Becher Bier", obwohl der Sachverhalt keine Hinweise z.B. zum Blutalkoholgehalt bzw. zu einer anderweitig erkennbaren Verminderung der Schuldfähigkeit enthält
- Nichteingehen auf eine mögliche Beteiligung Rogers an den Verletzungsdelikten von Beat und Kurt
- Probleme bei den Konkurrenzen: Häufig nicht begründet und in der Tendenz zu häufig echte Konkurrenz angenommen.
4. SV-Abschnitt:
- Erneut (wie bei SV-Abschnitt 1) Prüfung einer Anstiftungshandlung, ohne dass zuerst die Haupttat (Brandstiftung) geprüft wird
- Falsche Wiedergabe von Rechtsprechung und/oder Lehre bei Verhältnis Art. 221 Abs. 1 und Abs. 2 StGB
- Nichterkennen der zu prüfenden fahrlässigen Tötung gemäss Art. 117 StGB

Lösungshinweise

Strafprozessrechtlicher Teil (Vest)

Grundsätze: Konfrontationsrecht, beschränktes Unmittelbarkeitsprinzip, Pflicht zur Aussage

- *Hinweis: Prüfungsfall angelehnt an das Urteil des Bundesgerichts **6B_620/2014** vom 25.9.2014 (bearbeitet und kommentiert in *Pra 104* (2015) Nr. 27).*
- **Pflicht der Privatklägerin zur Aussage**
Einvernahme der Privatklägerin als Auskunftsperson (Art. 178 lit. a StPO) und deshalb Verpflichtung zur Aussage wie eine Zeugin (Art. 180 Abs. 1 und Abs. 2 StPO).
- **Konfrontationsrecht** als Teilgehalt des Anspruchs auf **rechtliches Gehör**,
Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO und Art. 147 Abs. 1 StPO, evtl. Art. 107 Abs. 1 lit. b StPO
(Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 32 Abs. 2 BV und Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK).
- Zentral: Anspruch, **Fragen** an die Belastungszeugen (hier insb. P) zu stellen oder stellen zu lassen:
Absoluter Charakter des Konfrontationsrechts: Verzicht nur bei berechtigter Zeugnisverweigerung, Unauffindbarkeit oder dauernder Einvernahmeunfähigkeit. **Behörden** müssen sich angemessen und gewissenhaft darum bemüht bzw. das Erforderliche unternommen haben, um die einzuvernehmende Person zur Aussage zu veranlassen, d.h. diese vorgeladen bzw. vorgeführt haben.
- In casu:
 - **Aussage gegen Aussage-Situation**, Verurteilung wegen Raubs (Gewaltelement) basiert vor allem auf belastenden Aussagen von P (+ Arztzeugnis, aus dem bloss Verletzungen von P ersichtlich sind, jedoch nicht Ursache dieser Verletzungen).
 - Arztzeugnis nur summarisch, Behörden und das Gericht haben sich nicht ernsthaft bemüht, P zur Aussage zu veranlassen (z.B. keine Untersuchung durch einen kantonalen Bezirksarzt bzw. Psychiater).
- **Beschränktes Unmittelbarkeitsprinzip**
Art. 343 StPO, insbesondere Abs. 1 und Abs. 3,
Grundsatz: Keine Beweisabnahme durch das Gericht, ausser in den in Art. 343 StPO genannten Fällen.
In casu: **Aussage gegen Aussage**-Situation, d.h. direkte Beweiserhebung durch das Gericht erforderlich.
- **In dubio pro reo** (Art. 10 Abs. 3 StPO, Art. 32 Abs. 2 BV, Art. 6 Ziff. 2 EMRK). Verurteilung wegen Raubs alleine aufgrund des Arztzeugnisses von P; die Glaubwürdigkeit deren Aussage ist zweifelhaft (für B vorteilhaftere SV-Variante z.B. Entreissdiebstahl).

Weitere mögliche Aspekte

- Hauptverhandlung: Grundsätzlich Pflicht der Privatklägerin zur Anwesenheit, Art. 338 Abs. 1 StPO, lediglich Möglichkeit zur Dispensation durch das Gericht.
- **Untersuchungsgrundsatz** gemäss Art. 6 StPO (insb. auch entlastende Umstände untersuchen).
- Belastende Zeugenaussage **unverwertbar**, da beschuldigte Person während des gesamten Verfahrens keine hinreichende Gelegenheit hatte, das Zeugnis in Zweifel zu ziehen und Ergänzungsfragen zu stellen (Art. 147 Abs. 4 StPO).